

LUMIS – SCHRIFTEN
aus dem
Institut für Empirische
Literatur– und Medienforschung
der
Universität – Gesamthochschule
Siegen

Achim Barsch

JUGENDMEDIENSCHUTZ UND LITERATUR

LUMIS-Schriften 17

1988

LUMIS – PUBLICATIONS
from the
Institute for Empirical
Literature and Media Research
Siegen University

Herausgeber: **LUMIS**
Institut für Empirische Literatur- und Medienforschung

Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der
Universität-Gesamthochschule-Siegen
Postfach 10 12 40
D-5900 Siegen

Tel.: 0271/740-4440

Redaktion: Raimund Klauser

Als Typoskript gedruckt

© Lumis-Universität-Gesamthochschule-Siegen
und bei den Autoren

Alle Rechte vorbehalten

ISSN 0177 - 1388 (LUMIS-Schriften)

Achim Barsch

JUGENDMEDIENSCHUTZ UND LITERATUR

LUMIS-Schriften 17 1988

Siegen 1988

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	7
2.	Gesetzgeberische Überlegungen zum Jugendmedienschutz	8
3.	Zur Makroanalyse des rechtlichen Jugendmedienschutzes	11
4.	Zur Mikroanalyse des rechtlichen Jugendmedienschutzes	18
4.1	Zur Organisation der BPS	18
4.2	Das GjS als gesetzliche Grundlage der BPS	20
4.3	Zur Spruchpraxis der BPS	23
4.4	Auswirkungen des rechtlichen Jugendmedienschutzes auf das Literatursystem	34
5.	Schlußbetrachtung	38
6.	Literaturverzeichnis	41

Jugendmedienschutz und Literatur - Ein Problemaufriß

Achim Barsch, Hermann-Löns-Straße 11, D 5901 Wilnsdorf-Wilden

Summary

On the assumption that the legal protection of youth from media on the one hand and literary activities on the other hand belong to different social systems, from a system theoretical point of view the relation between the protection of youth from media and the literary system can be described as a social conflict. Assumptions about text understanding and the effects of media, for instance, which obtain in one social systems have matching but contradictory assumptions in the other system, at least in present circumstances. This conflict is serious because of legal administrative measures to protect youth, which at specific points interfere with the literary system and tend to change it in a particular way.

Zusammenfassung

Ausgehend von der Annahme, daß der gesetzliche Jugendmedienschutz auf der einen Seite und literarische Handlungen auf der anderen Seite zu jeweils unterschiedlichen sozialen Systemen gehören, stellt sich aus systemtheoretischer Sicht das Verhältnis von Jugendmedienschutz und Literatur als sozialer Konflikt dar. Annahmen etwa über Textverstehen und Medienwirkungen, die in einem der beiden sozialen Systeme aufgestellt werden, stehen - die heutigen Verhältnisse betreffend - konträr zu Annahmen im jeweils anderen System. Brisant wird dieser Konflikt durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen, die auf seiten des Jugendmedienschutzes getroffen werden, die aber auch punktuell in das Literatursystem eingreifen und dieses in einer bestimmten Weise verändern sollen.

1. Einleitung

Das Thema "Jugendmedienschutz und Literatur" involviert Fragestellungen, die sich von Jugendschutz und Jugendgefährdung über Textverstehens- und Medienwirkungsannahmen bis zum Zensurproblem erstrecken - ein Feld, das für mehr als eine Monographie ausreicht. In diesem Beitrag¹ kann nicht auf alle mit der gestellten Thematik verbundenen Aspekte in extenso eingegangen werden. Aus diesem Grund konzentrieren sich meine Ausführungen auf eine literatursoziologische Problemsicht, die einen Großteil von Fragen nur anreißen kann. Aus dieser Perspektive erscheint das Verhältnis von Jugendmedienschutz und Literatur in einer Konfiguration, an der drei unterschiedliche Bereiche beteiligt sind:

- 1. der rechtliche Jugendmedienschutz,
- 2. die Text-, Literatur- und Medienwissenschaften,
- 3. das Literatursystem.

In meiner Darstellung bildet der rechtliche Jugendmedienschutz auf der einen Seite zusammen mit den genannten Wissenschaften und dem Literatursystem auf der anderen Seite jeweils eine konflikthaltige Konstellation. Von daher könnte man auch von zwei unterschiedlichen Konflikten sprechen, die jedoch eng zusammengehören. Eine vollständige Erklärung dieser Konflikte hätte die sozialen, pädagogischen und politischen Beweggründe zur Einführung eines rechtlichen Jugendmedienschutzes mit einzubeziehen. Dies kann an dieser Stelle nicht geleistet werden². Ebenso wenig können und sollen hier diese Konflikte endgültig und verbindlich gelöst werden. Jedem wissenschaftlich legitimierten Lösungsvorschlag muß jedoch zunächst eine Analyse vorangehen. In diesem Sinne bildet meine Analyse auch einen Beitrag zur angewandten Literaturwissenschaft, der es um eine wissenschaftlich fundierte Veränderung der Praxis geht³.

In bezug auf die beiden angesprochenen Spannungsfelder müssen eine makroanalytische und eine mikroanalytische Betrachtung sorgfältig voneinander

¹Bei dieser Arbeit handelt es sich um die ergänzte und überarbeitete Version meines Habilitationsvortrages. Besonderen Dank schulde ich dabei meinen LUMIS-Kollegen Peter M. Hejl, Raimund Klauser und Siegfried J. Schmidt, die mir durch verschiedene Diskussionen halfen, dieses interdisziplinäre Feld zu sondieren.

²Cf. passim Nagl (1988) und Heinritz (1985).

³Zur angewandten Literaturwissenschaft cf. NIKOL (1986).

unterschieden werden. Damit ergibt sich auch die Gliederung meines Problem-
aufrisses. Die Makroanalyse beinhaltet eine systemtheoretisch angelegte Be-
trachtungsweise des Jugendmedienschutzes. Die Mikroanalyse gliedert sich
weiter auf. In den ersten Teilen wird dem organisatorischen Aufbau des
gesetzlichen Jugendmedienschutzes und den daran anschließenden, meist nur
implizit vorhandenen theoretischen Annahmen und Voraussetzungen nachgegan-
gen. Dazu gehören wissenschaftliche Problembereiche wie etwa Wahrnehmung,
Lesen, Verstehen, Wirkung und literarische Rezeption. Im letzten Teil der
Mikroanalyse geht es um die konkreten Auswirkungen des rechtlichen
Jugendmedienschutzes auf das Literatursystem. Schließlich werden in einem
weiteren Schritt beide Betrachtungsweisen miteinander verknüpft.

In diesem Zusammenhang möchte ich gleich zu Anfang etwas klarstellen. Bei
meiner kritischen Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Jugendmedienschutz
geht es mir nicht darum, diesen Bereich zu diskreditieren oder dessen Ver-
tretern unredliche Absichten zu unterstellen. Ich nehme an, daß sie ernst-
haft um das Wohl der Jugend besorgt sind und aus dieser Absicht heraus han-
deln. Ob sie sich jedoch der historisch kontingenten rechtlichen Grundlagen
und der vielfältigen, häufig gerade nicht erwarteten und erwünschten Konse-
quenzen ihres Handelns immer bewußt sind, möchte ich dahingestellt sein
lassen.

2. Gesetzgeberische Überlegungen zum Jugendmedienschutz

In der Literatur zum Jugendschutz⁴ wird allgemein von einer Polarisierung
ausgegangen, die sich mit Begriffspaaren abdecken läßt wie: gesetzlich vs.
erzieherisch, passiv vs. aktiv, negativ vs. positiv, prohibitiv bzw. pro-
phylaktisch vs. aktiv oder auch normativ vs. empirisch. In all diesen
Dichotomien steckt die strikte Trennung von Verboten auf der einen Seite
und medienpädagogischen Bemühungen auf der anderen. Bei meinen weiteren
Ausführungen zur Beschreibung der angesprochenen Konfliktkonstellation be-
ziehe ich mich ausschließlich auf den gesetzlichen Jugendmedienschutz in
Form des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)
und die sich daraus ergebenden Tätigkeit der Bundesprüfstelle für jugendge-
fährdende Schriften (BPS), weil sich aus beiden gemeinsam der Konflikt ab-
leitet. Auf medienpädagogische Aspekte kann nur gelegentlich hingewiesen
werden.

⁴Angefangen von Vogels (1967) über Dickfeldt (1979), Dröge (1983) und Wodraschke (1983) bis hin zu Küb-
ler & Stoffers (1985).

Der Gesetzgeber schränkt über spezielle Gesetze (etwa Gesetze zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften, zum Jugendarbeitsschutz oder zur Jugendwohlfahrt) den Jugendschutz auf die Abwehr von Gefahren ein⁵. D. h. bestimmte Orte, Veranstaltungen, Arbeits- und Lebensbedingungen, bestimmte Genußmittel und auch Medien werden als potentielle Gefahren für Kinder und Jugendliche angesehen, die es abzuwehren gilt. Dahinter steckt die Annahme, daß in unserer Gesellschaft Entwicklungen stattfinden und Dinge praktiziert werden, die für Jugendliche nicht geeignet sind und den elterlichen Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten entzogen sind⁶. Befürchtet wird eine körperlich und geistig-sittliche Schädigung der Jugend oder eine Gefährdung ihrer Reife, und zwar eine Schädigung der Jugend im Hinblick auf ihre spätere soziale Tüchtigkeit und Verantwortungsübernahme im Staat als Staatsbürger von morgen. Jugendarbeitsschutzgesetze z. B. wurden schließlich nicht zuletzt unter dem Aspekt der späteren körperlichen Tüchtigkeit erlassen, wie das folgende Zitat belegt:

Als erstes Jugendschutzgesetz in Deutschland erging am 9. März 1839 das Preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Der Jugendschutz begann als Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die Erhaltung der Arbeits- und Produktionskraft der jungen Leute war vorrangiges Ziel [Die Erhaltung der Wehrkraft dürfte dabei wohl auch eine Rolle gespielt haben, A. B.]. Es galt, die staatliche Wirtschaftskraft zu fördern. Persönlichkeitsbildung und seelische Tüchtigkeit waren für den Staat jener Zeit noch keine gesetzlich zu schützenden Erziehungsziele.⁷

Persönlichkeitsbildung und seelische Tüchtigkeit waren erst Schutzziele des Weimarer "Schmutz- und Schundgesetzes", dem historischen Vorläufer des heutigen GjS⁸. Die Abwehr negativer Einflüsse diente als eine der Rechtfertigungen des GjS. In seinem diesbezüglichen Kommentar führt Schilling, der erste Vorsitzende der BPS, dazu aus:

⁵Cf. zuletzt dazu Schefold (1988). Darin wird deutlich, daß aus juristischer Sicht Jugendmedienschutz nur zu dem Zweck der Abwehr möglicher Gefahren besteht und nicht zum Instrument der Medienpädagogik gemacht werden darf. Wie ich jedoch in 2.2 zeigen werde, wird diese Auffassung von Seiten der BPS in dieser Deutlichkeit nicht vertreten bzw. werden BPS-Indizierungen als Fortführung und Ergänzung medienpädagogischer Maßnahmen dargestellt.

⁶Aus systemtheoretischer Sicht finden hier gesetzgeberische Einflüsse auf den Bereich der Erziehung und das soziale System Familie statt, die z. T. reglementierenden Charakter haben und die in der Lage sind, die Autonomie und soziale Funktion der Familie weiter zurückzudrängen. Nicht zuletzt werden solche gesetzgeberischen Maßnahmen getragen von Forderungen nach "mehr Staat" auf der Basis populärer Einschätzungen wie: "Die Schule hat versagt" oder "Das Elternhaus steht negativen Einflüssen von außen hilflos gegenüber".

⁷Hupe (1981: 61).

⁸Auf die Ursprünge und Entwicklungen des Jugendmedienschutzgedankens kann hier nicht weiter eingegangen werden. Verwiesen sei auf Heinritz (1985) und auf die in Anmerkung 2 aufgeführte Literatur, darüber hinaus unter dem Aspekt des Verbots und der Zensur auf Nagl (1988) und Kienzle (1981).

Wir betätigen uns dabei auch im Sinne unserer christlich geformten abendländischen Kultur, zu deren Erhalt die freiheitsliebenden Völker Europas aufgerufen sind. Wir erfüllen damit ebenso unsere Christenpflicht, wie wir damit auch der Freiheit durch Bekämpfung von Mißbräuchen dienen. Wir sollten dabei auch an unsere Kinder und Nachkommen denken, denen wir wünschen, daß sie in einer sauberen Atmosphäre aufwachsen können und nicht genötigt werden, wertvolle Kräfte für die Abwehr negativer Einflüsse zu vertun.⁹

Mit der Redeweise von "einer sauberen Atmosphäre" wird hier die Vorstellung der Möglichkeit eines gesetzlich erwirkbaren Schutzraumes für Kinder und Jugendliche aufgebaut. Diese Vorstellung zieht sich, wie Nagl (1988) zeigt, als eine Kernthese durch die gesamte bisherige BPS-Spruchpraxis und findet sich auch in neuesten Äußerungen des derzeitigen BPS-Vorsitzenden Stefen (1988: 125) wieder: "Es besteht ein verfassungsrechtlich bedeutsames Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend".

Konsequenterweise können Jugend und Gesellschaft so nur als Gegensatz gedacht werden. Die Metapher der Reife und der Schutzzone läßt das politische System als einen Gärtner erscheinen, der seine jungen Pflanzen hegt und pflegt, sie vor Unkraut und Insektenbefall schützt, damit sie zur vollen Blüte gelangen und das Gewächshaus verlassen können¹⁰. Weniger metaphorisch gesprochen heißt das, daß in einem gesellschaftlichen Teilsystem, nämlich dem politischen System, Vorstellungen über den Zusammenhang, die Funktionsweise und die Ziele der Gesamtgesellschaft erzeugt werden, die darauf abzielen, "einer durch Gewalt und vermarktete Sexualität geprägten Gesellschaft auch weiterhin die Illusion und das Alibi pädagogischer Schutzzonen vorzugaukeln" (Nagl, 1988: 183). Diese Vorstellungen dienen einerseits als Vorgabe für einen politisch wünschenswerten Sozialisationsprozeß von Kindern und Jugendlichen, andererseits bilden sie eine der Ursachen für Konflikte mit solchen gesellschaftlichen Bereichen, in denen andere Vorstellungen über den Zusammenhang, die Funktionen und Ziele der Gesamtgesellschaft und schließlich über Sozialisationsformen entwickelt wurden.

⁹Schilling, Robert 1954. Schund und Schmutzgesetz. Handbuch und Kommentar zum GJS, Nürnberg, Düsseldorf, Berlin, S. 52, zitiert nach Kienzle (1981: 24). Interessant an diesem Zitat ist auch die Reihenfolge der Rechtfertigungen: Erst nach Erhalt der Kultur, der Erfüllung der Christenpflicht, der Bekämpfung von Mißbräuchen (durch Erwachsene wohl gemerkt) wird unter ferner Liefen ("Wir sollten dabei auch...") auf den Jugendschutzgedanken eingegangen.

¹⁰Die Vorstellung von Jugend und Gesellschaft als Gegensatz findet sich noch heute in verschiedenen Ansätzen der Jugendsoziologie und Jugendforschung. Wenn Jugendliche im Rahmen von Jugendkulturen eigene Wertsysteme und Wertvorstellungen entwickeln, wird mancherorts von "Subkultur" oder sogar von "abweichendem Verhalten" gesprochen. Beide Ansätze implizieren jedoch homogene Vorstellungen von Gesellschaft, in denen bestimmte Werte und Normen als für alle Gesellschaftsmitglieder mehr oder weniger bindend gesehen werden. In diesem Zusammenhang sei hier nur darauf hingewiesen, daß die moderne Jugendsoziologie und Jugendforschung aus der Jugendkriminalologie hervorgegangen.

Den Reife- und Schutzzonenvorstellungen entspricht eine Bewahrpädagogik, die über geeignete Verbote die Jugendlichen schützen und gegen spätere gesellschaftliche Gefahren immunisieren will. Im Sinne dieser "Käseglockenpädagogik" sollen Jugendliche auf das Leben vorbereitet werden, indem den angeblich Gefährdeten möglichst lange vorenthalten wird, daß überhaupt solche Gefahren existieren. Der Kardinalfehler der Bewahrpädagogik liegt dabei in der Vorstellung vom Jugendlichen als einem **passiven Objekt**, das den Einflüssen seiner Umwelt willenlos ausgeliefert ist. Die neuere pädagogische Diskussion konzipiert dagegen den Jugendlichen als ein **aktives Subjekt**. Jugend wird als integrativer Teil der Gesellschaft betrachtet und Jugendschutz als aktive Betätigung in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendpflege, Jugendhilfe und Jugendfürsorge gesehen. Jugendlichen soll generell eine Hilfestellung bei ihrer Sozialisation gegeben werden, was auch eine Auseinandersetzung mit möglichen, von Erwachsenen gesehenen Gefahren einbezieht. Sie sollen sich mit ihnen - entwicklungsstufengerecht - auseinandersetzen dürfen und Erfahrungen machen können, um schließlich ein selbständiges Urteil herauszubilden. Das führt jedoch, wie noch gezeigt wird, zu Widersprüchen mit Annahmen des gesetzlichen Jugendschutzes.

3. Zur Makroanalyse des rechtlichen Jugendmedienschutzes

Die folgende Makroanalyse behandelt die heutige Legitimation¹¹ und die soziale Funktion des rechtlichen Jugendmedienschutzes.

Die modernen Massenmedien sind im Prozeß der sozialen Ausdifferenzierung unserer Gesellschaft entstanden. Daß dieser Prozeß weitergeht, zeigt schon die Entwicklung der sog. neuen Medien. Mit der Massenkommunikation ist es auch zu einer Vielfalt von Medienangeboten und Medieninhalten gekommen, damit aber auch zu einer Vielfalt präsentierter Meinungen. In diesem Zusammenhang spielen Annahmen über Medienwirkungen eine zentrale Rolle: Kritisiert werden besonders Darstellungen, Informationen oder Berichte, die die eigene Position in Frage stellen, da angenommen wird, daß solche Medienangebote andere Rezipienten in ihrer Meinungsbildung "negativ" beeinflussen. In einer pluralistischen Gesellschaft müssen m. E. solche Konflikte aber ausgehalten werden; denn man kann nicht für Meinungsverbote plädieren, nur weil bestimmte Äußerungen dem eigenen Weltbild widersprechen, etwa mit dem Tenor "Was sollen wir uns denn noch alles bieten lassen", oder weil man sie von seinem ideologischen Standpunkt aus für schädlich hält.

¹¹Auf die Beweggründe zur Einführung des GjS kann, wie oben schon gesagt, hier nicht weiter eingegangen werden.

Abscheu, Ekel oder Geschmacksurteile reichen in unserer heutigen Gesellschaft nicht mehr als Begründung aus, um Bücher, Filme oder andere Medienprodukte verbieten zu können¹². Nicht zuletzt auch als Ergebnis der Faschismuserfahrung sind die Begründungsanforderungen an Verbote gestiegen. Die Begründungen müssen, um gesellschaftlich akzeptiert zu werden, a) rational sein bzw. in eine rational klingende Form gebracht sein und b) im Interesse der Allgemeinheit liegen. Das einzige Argument, das beide Bedingungen erfüllt und mit dem sich heute gravierende Einschränkungen im Medienbereich überhaupt noch legitimieren lassen, ist die Jugendgefährdung. Um den Rationalitätsanforderungen gerecht zu werden, greift die BPS, laut eigener Einschätzung¹³, in den Begründungen für ihre Indizierungsentscheidungen auf die neuesten Erkenntnisse der Psychophysiologie, der Vererbungsforschung und der Lerntheorie zurück. Keinesfalls überraschend deckt sich die Argumentation der BPS weitgehend mit impliziten alltagstheoretischen Vorstellungen über Gefährdungen und Wirkungen durch Medienprodukte. In weiten Teilen der Bevölkerung ist die Annahme verbreitet, daß Darstellungen, die schon Erwachsene auf die eine oder andere Art schockieren, auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einen schädlichen Einfluß nehmen und deshalb für diese eine Gefahr darstellen müssen. Gestützt werden solche Annahmen auch durch populärwissenschaftliche Behandlungen des Themas, in denen mit Krankheitsmetaphern operiert wird: So ist z. B. in bezug auf den Video-Boom die Rede von "Video-Sucht", "Video-Seuche" oder "Video-Pest". Medienprodukten werden eine ähnliche Wirkung unterstellt wie biologischen Krankheitserregern. Man kann hier durchaus von einer verkappten Adaptation des behavioristischen Stimulus-Response-Modells¹⁴ sprechen.

Da nicht für jedes einzelne Medienprodukt eine empirische Wirkungsanalyse durchgeführt werden kann und auch aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf, ist man bei der Gefährdungsannahme auf allgemeine **Evidenzen** angewiesen. Das sieht in der Praxis mancher Jugendschützer so aus, daß man Eltern und Lehrern auf Informationsabenden Ausschnitte von Gewalt- oder Horrorfilmen zeigt und mit dem Kommentar versieht: "Diesen Schmutz wollen Sie doch wohl Ihren Kindern oder Schülern nicht zumuten!"¹⁵. Als evident und individuell identisch rezipiert erscheinen die dargestellten Inhalte, die die erwachsenen Betrachter einhellig abstoßen. Grundkonsens ist, daß derartige Filme Kindern und Jugendlichen nicht gezeigt werden sollten,

¹²Zur Zeit der Einführung des GjS und in den darauffolgenden zehn Jahren war diese Auffassung jedoch noch nicht weit verbreitet, cf. Kienzle (1981).

¹³Cf. Stefen (1988: 136).

¹⁴Cf. Kienzle (1981: 29;37) oder Bartels (1984).

¹⁵Cf. die Broschüre "Machtlos gegen Videogewalt?" hrsg. vom Regierungspräsidenten Köln.

da die jugendgefährdende Wirkung ebenfalls als evident erscheint. Das Verstehen der Jugendlichen und auch das Verstehen an sich wird in keiner Weise problematisiert, weil dazu aufgrund des hergestellten Gruppenkonsenses keine Veranlassung besteht. Die mit dem Jugendmedienschutz verbundenen Sanktionen legitimieren sich also auch über Verstehens- und Medienwirkungsannahmen, die als rational und gesichert erscheinen und mit dem Schutz der Jugend einen Bereich betreffen, der von allgemeinem Interesse ist. Diesen hier pauschal formulierten Annahmen wird in Abschnitt 4 im Detail nachzugehen sein.

Ich versuche nun unter soziologischen Aspekten eine Analyse des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Diese setzt sich wenigstens aus vier Punkten zusammen.

Erstens nimmt der rechtliche Jugendmedienschutz durch Verbote indirekt Einfluß auf die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, um diese zu einem gesetzlich erwünschten Menschen- und Gesellschaftsbild hinzuführen. Man kann mit Kübler & Stoffers (1985: 55) sagen: "Dahinter steht das Bild des sittlich gefestigten (...), körperlich und geistig gesunden Erwachsenen als Ergebnis einer gelungenen Erziehung bzw. Sozialisation". Zu diesem Bild gehört, wie ich oben schon gezeigt habe, die Vorstellung des Gesetzgebers von der Möglichkeit der Einrichtung einer Schutzzone zur sozialen Reifung. Mit einer Bewahrpädagogik, die hinter dem gesetzlichen Jugendschutz steht und mit Verboten operiert, ist dieses Ziel m. E. jedoch nicht zu erreichen.

Die Widersprüche zwischen Bewahrpädagogik und Medienpädagogik lassen sich auch nicht aus dem Weg räumen, indem, über die Abwehr von Gefahren als passiver Maßnahme hinausgehend, in Indizierungen ein "Flankenschutz" (Stefen, 1988: 129) für medienpädagogische Bemühungen gesehen wird. Diese Gegensätze lassen sich auch nicht durch ein konstruiertes Stufenmodell des Jugendmedienschutzes aufheben. Nach diesem Modell setzt Jugendmedienschutz schon bei den Bedingungen des Medienmarktes an:

Verleger, Vertreiber und Bewerber von Medien üben Jugendmedienschutz aus durch Selbstbeschränkung und Selbstkontrolle nach dem "Prinzip Verantwortung" (Hans Jonas), wenn sie im Interesse der Kinder und Jugendlichen nicht alles publizieren was sie könnten oder zumindest nicht alles offen vertreiben und bewerben; auch wenn dies umsatzmindernd wirkt.

Eltern, Erzieher, Lehrkräfte und Freizeitpädagogen nehmen Jugendmedienschutzaufgaben wahr, wenn sie Kinder und Jugendliche durch wertorientierte Medienerziehung in die Lage versetzen, jugendgefährdende Medien zu erkennen und kritisch mit ihnen umzugehen.

Erst dann setzen staatliche Maßnahmen des Jugendmedienschutzes ein. Diese haben Defizite der vorangegangenen Stufen aufzuarbeiten und präventiv dahin zu wirken, daß jugendgefährdende Medien nicht mehr publiziert werden oder zumindest nicht offen vertrieben und beworben werden.¹⁶

Die aus medienpädagogischen Überlegungen durchaus sinnvolle und wünschenswerte Medienerziehung zu einem kritischen, selbstbewußten Umgang mit jugendgefährdenden Medien im Hinblick auf das spätere Erwachsenenendasein ist aufgrund der Rechtslage überhaupt nicht zulässig! Medienpädagogik und rechtlicher Jugendmedienschutz schließen sich diesbezüglich völlig aus¹⁷. Hier zeichnet sich auch ein weiterer Konflikt ab, auf den später noch einmal eingegangen wird.

Auch aus anderen Gründen muß das hierarchische Stufenmodell mit Skepsis betrachtet werden. Von Defiziten kann nur gesprochen werden in bezug auf normative Vorgaben oder Zielzustände. Die Defizite der vorangegangenen Stufen scheinen offensichtlich darin zu bestehen, dem Jugendmedienschutz im Sinne von Reife- und Schonraumvorstellungen nicht genügend nachgekommen zu sein¹⁸. Soziologisch bedeutet das aber, dem Jugendmedienschutz etwa auch im Bereich der Medien, Erziehung, Bildung und Familie die oberste Priorität einräumen zu wollen, und damit den Versuch, diese anderen sozialen Systeme durch Wertvorgaben von außen zu steuern¹⁹ bzw. in ein hierarchisches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Dieser Befund wird gestützt durch die geäußerten präventiven Wirkungsabsichten auf der individuellen Ebene. Das Plädoyer für Selbstbeschränkung und Selbstkontrolle deckt sich völlig mit dem übereinstimmenden Ziel jeglicher Zensurmaßnahmen²⁰: Zensur soll sich im Ende auflösen durch ein geändertes Verhalten der jeweiligen Zielgruppe. Zielgruppe sind im Sinne dieser Logik denn auch Erwachsene und nicht Jugendliche, wie man meinen könnte:

Jugendmedienschutz richtet sich nicht an Jugendliche sondern an die Hersteller, Verbreiter und Bewerber von Medien, an Gewerbetreibende und Veranstalter sowie erziehungsberechtigte Lehrkräfte, Behörden etc.²¹

¹⁶Stefen (1988: 127/28).

¹⁷Dieser Denkfehler des BPS-Vorsitzenden entstammt wohl jugendschützerischen Harmonievorstellungen und ist um so beachtlicher, da Stefen in seiner Hauszeitschrift über die Verurteilung eines Lehrers berichtet, der auf Wunsch seiner Schüler einen von ihnen mitgebrachten, indizierten Videofilm vorgeführt und mit der Klasse diskutiert hat (cf. BPS-Report 3/1985: 10).

¹⁸Um das Vertrauen in die medienpädagogische Arbeit kann es aus der Sicht der BPS nicht sonderlich gut bestellt sein.

¹⁹Im Sinne von Luhmann (1984) könnte man von einem Versuch sprechen, auf die Leitdifferenz anderer sozialer Systeme Einfluß zu nehmen.

²⁰Auf das Problem der literarischen Zensur werde ich unten noch zu sprechen kommen.

²¹Stefen (1986: 2).

Erwachsene sollen für Fragen und Probleme des Jugendmedienschutzes sensibilisiert werden. Dazu wird dann eine entsprechende Sorgfalt bei der Herstellung und Verbreitung von Medienprodukten erwartet. Daß mit diesem Anliegen aber auch über das Ziel hinausgeschossen werden kann, zeigen einige neue Entwicklungen: So schneiden Fernsehredakteure Szenen aus Kinofilmen heraus, die sie aus ihrer Sicht für bedenklich halten²²; so gibt es Forderungen an die Fernsehanstalten, überhaupt keine indizierten Filme mehr auszustrahlen, obwohl dies nach den medienrechtlichen Grundlagen - je nach den Rundfunkverträgen der Länder - für das Abendprogramm nach 22 bzw. 23 Uhr erlaubt ist. Ein Kommentar des Vorsitzenden der BPS zu dieser Problematik, veröffentlicht im Presseorgan der BPS, trägt die Überschrift: "Öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten sollten keine indizierten Filme ausstrahlen, auch nicht in bearbeiteter Fassung" (BPS-Report 6/1984: 12). Das kann nichts anderes heißen als "kinder- und jugendfreies Programm für alle".

Ich komme nun zum zweiten Punkt meiner Makroanalyse. Der Jugendmedienschutz beansprucht eine sozial-integrative Funktion. Hinter dem Schutzziel der individuellen Sittlichkeit steht nämlich ein normatives Konzept von "Sittlichkeit" und "Wohl", das als ein Ergebnis historisch geprägter gesellschaftlicher Definitionsprozesse betrachtet werden kann. Jede Gefährdung individueller Sittlichkeit bezieht sich daher immer auch auf das zugrundeliegende normative Konzept:

Insofern ist hier das Schutzziel nicht allein das sich normativ orientierende Subjekt, sondern die Gesellschaft in ihrer jeweiligen sittlichen Verfaßtheit.²³

Dieser Versuch einer gesellschaftlichen Re-Integration auf der Basis von Einheitsvorstellungen von Gesellschaft wird von Kienzle (1981: 25/26) negativ gewendet und im Rahmen restaurativer Bemühungen in der Frühphase der Bundesrepublik gesehen :

Die objektive Rolle der BPS jedoch war es, auf dem Gebiet der Meinungen die "Stärkung des Staates im Staat" zu fördern und einen verlorengegangenen Traditionsbestand zur Legitimierung staatlicher Herrschaft wieder zu festigen (...).

Eine solche "pädagogische Aktion" im Sinne Bourdieu/Passerons wird bei der Durchsetzung kultureller Bedeutungen um so mehr zu Zwangsmitteln greifen müssen, je weniger diese Bedeutungen sich aus eigener Kraft durchsetzen. Die politische Funktion der BPS-Tätigkeit lag darin, daß sie etwa die vom BGH getroffene, christlich-katholische Definition von "Sittengesetz", auf das alltägli-

²²Dabei ist das Bild von der Schere im Kopf durchaus angebracht.

²³Kübler & Stoffers (1985: 60).

che Lektüre- und Sexualverhalten zu übertragen versuchte, indem sie Tabuzonen absteckte und Sanktionen verhängte.

Aufgrund des normativen Charakters der Sittlichkeit ist mit einer Indizierung einer Schrift immer ein moralischer Vorwurf gegen diese Schrift und gegen dessen Produzenten und Rezipienten verbunden. Hinter dem Jugendschutzgedanken ist also, wie oben schon erwähnt, auch immer die Erziehung Erwachsener zu sehen.

Der dritte soziologische Aspekt des rechtlichen Jugendschutzes hängt eng mit dem zweiten zusammen. Jugendschutz funktioniert quasi als eine staatliche "Notbremse" in bezug auf mediale Entwicklungen, die für bedenklich gehalten werden. Im Sinne einer allgemeinen Kulturkritik wird der Finger gelegt auf Medienentwicklungen, die sonst in der Gesellschaft eher fraglos hingenommen würden. Dadurch wird auch immer wieder zu einer öffentlichen Diskussion angeregt, wie z. B. einschlägige "SPIEGEL"- und "STERN"-Artikel zeigen²⁴. Jugendschutz erfüllt damit einen Teil des Wächteramtes des Staates hinsichtlich medienbezogener gesellschaftlicher Entwicklungen²⁵.

Diese Verbindung zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und Jugendschutz zeigt sich auch an Novellierungen des "Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften" (GjS). Hier nur zwei Beispiele.

Im Zuge der 4. Strafrechtsreform von 1973 und mit der Änderung des § 184 StGB von 1975 kam es zu einer rechtlichen Liberalisierung der Pornographie, u. a. begründet mit einer geänderten gesellschaftlichen Einstellung in bezug auf Sexualität. Als explizites Gegengewicht zu dieser sozialen und rechtlichen Entwicklung wurde von Politikern ein verstärkter Jugendschutz verlangt, der dann in eine Änderung des GjS mündete²⁶.

Das zweite Beispiel bildet die letzte Novellierung des GjS aus dem Jahre 1985. Auch hier waren wieder mediale Entwicklungen Ursache für gesetzliche Änderungen. Die Expansion des Videomarktes und der cineastische Trend zu Horror-, Zombie- und Gewaltfilmen führten in der Öffentlichkeit zu einer Vielzahl von Diskussionen, an denen nicht zuletzt auch die Jugendschützer beteiligt waren. Man befürchtete negative Auswirkungen nicht nur auf die Jugend, sondern auch auf Erwachsene. Durch den Einfluß von pressure groups und im Hinblick auf die Sicherung ihres Menschen- und Gesellschaftsbildes

²⁴ Cf. STERN Nr. 47/1984; SPIEGEL Nr. 34/1982, Nr. 10/1983, Nr. 7/1986, Nr. 44/1988.

²⁵ Im Sinne des agenda settings bringt sich der Jugendschutz so immer wieder ins Gespräch.

²⁶ § 6 GjS wurde im Sinne der StGB-§§ 131 (Gewaltdarstellungen) und 184 (Pornographie) geändert.

erschien den verantwortlichen Politikern der Griff zu gesetzlichen Maßnahmen als notwendig²⁷.

Wie gut das oben angesprochene Wächteramt des rechtlichen Jugendmedienschutzes aus einer systemtheoretischen Sicht funktioniert, zeigt die Interdependenz von Antragstellern und Bundesbehörde. Da die Antragsstellungen auf Indizierung einer Schrift in den 70er Jahren kontinuierlich zurückgingen (bis auf unter 100 pro Jahr), wurde im Jahr 1978 der Kreis der Antragsberechtigten drastisch erweitert. Antragsberechtigt waren bis dahin nur die obersten Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister für Familie und Jugend. 1978 kamen sämtliche Landes-, Kreis- und Stadtjugendämter hinzu, d. h. der Kreis der Antragsberechtigten vergrößerte sich von **12** auf ca. **600**²⁸. Die letzte Maßnahme hat sich als voller Erfolg herausgestellt, wie auch die Statistiken der Bundesprüfstelle zeigen²⁹.

Aus soziologischer Sicht ist diese Maßnahme einer besonderen Betrachtung wert. Es zeigt sich nämlich sehr deutlich, wie sich hier zwei unterschiedliche soziale Einrichtungen gegenseitig stützen und legitimieren. Jugendämter und Jugendschützer können der Öffentlichkeit und den Kommunen eine erfolgreiche Jugendmedienschutzarbeit und damit auch neue Stellenforderungen auf der Basis von Indizierungsanträgen bei der BPS viel griffiger, da zählbar, verkaufen als über den Hinweis auf eine aktive, für die Öffentlichkeit aber nicht durchschaubare Jugendarbeit. Auf der anderen Seite profitiert davon die BPS, die nun auf die Vielzahl gestellter Indizierungsanträge mit Stolz hinweisen kann und sich in ihrer sozialen Bedeutung bestätigt sieht. Ein Nebenprodukt dieser Entwicklung besteht darin, daß Indizierungen von manchen Jugendschützern gefeiert werden wie Abschüsse in Kriegszeiten.

Auch für Sozialpolitiker ist diese Entwicklung interessant, womit ich bei meinem letzten Aspekt der Makroanalyse angelangt bin. Für manche Politiker bildet die sich so in Szene setzende BPS das Feigenblatt, auf das immer verwiesen wird, wenn nach staatlichen Maßnahmen zum Jugendmedienschutz ge-

²⁷ Aus der Sicht der agenda-setting-Forschung läßt sich der Entwicklungsverlauf so strukturieren: In den Massenmedien selbst wird ein Teil der Medienentwicklung thematisiert. Dies führt in der Öffentlichkeit je nach Einstellung zu negativen oder positiven Reaktionen. Nicht zuletzt aufgrund dieser öffentlichen Diskussionen sehen sich nun wiederum Politiker zum Handeln gezwungen. Deren Reaktionen bestehen aus gesetzgeberischen Mitteln, die Medienentwicklungen in vorgegebene Bahnen lenken soll.

²⁸ M. E. ist liegt in dieser Änderung die eigentliche Ursache für die verstärkte Tätigkeit der BPS in den 80er Jahren und nicht wie immer vorgebracht wird in der politischen Wende in Bonn, die jedoch zugestandenermaßen der Spruchpraxis der BPS den Rücken stärkt.

²⁹ Eine kleine Randbemerkung zur Statistik: Vom 1. 1. 1981 bis zum 31. 3. 1988 sind 479 Bücher, Taschenbücher und Comics indiziert worden; 73 Video-, Computer- und Automaten Spiele; 5 Schallplatten; 1 551 (Stand 30. 6. 1988) Videofilme.

fragt wird.³⁰ Betont wird immer die grundsätzlich positive Einstellung zum Jugendmedienschutz und dessen Notwendigkeit, wobei in Zeiten des "kalten Krieges" auch schon einmal Befürchtungen folgender Art durchschlugen:

Was wird eine Jugend, die Schund- und Schmutzliteratur liest, die ihre Seelenkräfte in Kinos, Tanzbars und Spielhöllen vergeudet, die (...) zur Nachahmung ungehemmten Genußstrebens Erwachsener verleitet wird, was wird diese Jugend einer kommunistisch klar 'ausgerichteten' Jugend morgen ideell entgegensetzen können?³¹

4. Zur Mikroanalyse des rechtlichen Jugendmedienschutzes

4.1 Zur Organisation der BPS

Ich komme jetzt zum ersten Teil meiner mikroanalytischen Betrachtung, in dem es um die Organisation und den Verfahrensablauf des rechtlichen Jugendmedienschutzes geht.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist eine Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn³². Der hauptamtliche, juristische Teil besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Juristen. Weiterhin gehören der BPS 40 Gruppenbeisitzer und 30 Länderbeisitzer an. Die Länderbeisitzer werden von den Landesregierungen für jeweils 3 Jahre ernannt. Die ehrenamtlich tätigen Gruppenbeisitzer werden auf Vorschlag ihrer Verbände vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jeweils für 3 Jahre berufen. Sie entstammen folgenden Kreisen: Kunst; Literatur; Buchhandel; Verleger; Jugendverbände; Jugendwohlfahrt; Lehrerschaft; Kirchen.

Mit den Gruppenbeisitzern verbindet sich die Idee einer Repräsentation unserer pluralen Gesellschaft. De facto ist diese angeblich pluralistische Zusammensetzung umstritten, da inhaltliche und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Auswahl und das Auswahlverfahren vorgebracht werden. Die inhaltlichen Bedenken beziehen sich einmal auf die Tatsache, daß die Buchverleger als Vertreter der Verleger überhaupt nicht mehr in BPS-Gremien mitwirken, da der Börsenverein seit 1984 dafür keine Beisitzer mehr gewinnen konnte. Weiterhin werden Zweifel geäußert an der Berufung der Beisitzer für den Bereich Literatur:

Dieser Bereich wird zum einen durch eine Schriftstellerin vertreten, deren Werke im Verzeichnis lieferbarer Bücher zur Zeit

³⁰Übrigens bei einem Jahresetat von ca. 750 000 DM ein recht billiges Feigenblatt.

³¹So Familienminister Franz Josef Würmeling, zitiert nach Kienzle (1981: 30).

³²Die Geschäftsstelle befindet sich in Bonn/Bad Godesberg.

nicht aufgeführt sind sondern nur im Gracklauer, also dem Verzeichnis aller überhaupt erschienen Bücher.

Des weiteren nimmt überwiegend an den Sitzungen für den Bereich Literatur ein Schriftsteller teil, der sich als <<Hobby-Lyriker>> bezeichnet, drei dünne Lyrik-Bände veröffentlicht hat und im Hauptberuf Militärgeistlicher ist.³³

Daß diese Bedenken gegen die Literaturvertreter nicht ganz unberechtigt sind bzw. Belange der Literatur, die von ihnen in den Gremien zu vertreten wären, nicht genügend und ernsthaft genug berücksichtigt werden, zeige ich später im Zusammenhang mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich hauptsächlich gegen die unklare Regelung der Auswahl einschlägiger Verbände³⁴:

Verfassungsrechtlich ist gegen die Zusammensetzung der BPS daher einzuwenden, daß die gesetzliche Regelung sich auch durch Auslegung nicht hinreichend konkretisieren läßt und daß die Regelung und das Verfahren gerade nicht sicherstellen, daß dem 12-er Gremium der BPS eine <<pluralistische und zugleich auch sozial-ethisch-pädagogische sowie auf künstlerischem Gebiet sachkundige Zusammensetzung>> gesichert wäre. Vielmehr zeigt die Praxis, daß gerade nicht sichergestellt ist, daß gesellschaftlich relevante Organisationen tatsächlich gefragt werden. Es ist aus den Aktenvorgängen nicht ersichtlich, weshalb gerade dieser Verband angeschrieben wird und jener Verband nicht. (...)

Im Ergebnis ist die BPS damit ein Kollegial-Organ, dessen Zusammensetzung nirgends geregelt ist. Die angefochtene Entscheidung basiert im wesentlichen auf der Mitwirkung von Beisitzern, deren gesetzliche Legitimation für ihr Handeln als Mitglieder eines Kollegialorganes, das einen belastenden Verwaltungsakt erlassen hat, fehlt, und verletzt dadurch Art. 20 Abs. 3 GG. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte >>Wesentlichkeitstheorie<< (BVerfGE 33, 125 (157)) erfordert, daß der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen der jeweiligen Materie selbst zu regeln hat. Er kann zwar zur Ausfüllung einem Exekutivorgan, hier also der BPS, das Weitere überlassen, muß aber die wesentlichen Fragen zuvor klären. Dies geschieht im Rahmen des GJS gerade nicht, da der Exekutive völlig freie Hand gelassen wird, wen sie beispielsweise innerhalb der Bereiche Kunst oder Literatur oder der anderen Kreise anschreibt und um Benennung von Beisitzern bittet.

Groth spricht hier das Problem an, daß der Vorsitzende der BPS sich quasi selbst seine Gruppenbeisitzer besorgt, indem er nach eigenem Gutdünken Interessenverbände anschreibt und dem Ministerium entsprechende Ernennungsvorschläge für Gruppenbeisitzer unterbreitet. Ob auf diese Weise eine Re-

³³Groth (1988: 188).

³⁴Groth (1988: 189f.).

präsentation einer pluralen Gesellschaft erreicht werden kann, möchte ich bezweifeln³⁵.

Ich komme nun zum eigentlichen Indizierungsverfahren. Die BPS wird nur auf einen entsprechenden Antrag hin tätig, sie selbst kann keinen Antrag stellen. Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, die obersten Jugendbehörden der Länder und seit 1978 auch alle Landes-, Kreis- und Stadtjugendämter³⁶. Die Entscheidungen werden im Normalverfahren im 12er Gremium (1 Vorsitzender, 8 Gruppenbeisitzer, 3 Länderbeisitzer) und im Eilverfahren im 3er Gremium (1 Vorsitzender, 1 Beisitzer aus den Gruppen 1-4, 1 weiterer Beisitzer) getroffen. Die Verfahren im 12er Gremium ähneln normalen Gerichtsverfahren: Es finden öffentliche Verhandlungen statt mit Anhörung des Verlages oder Programmanbieters und des Autors, gegebenenfalls werden auch Gutachten eingeholt. Eine Indizierungsentscheidung wird aufgrund einer geheimen und weisungsfreien Beratung und Abstimmung getroffen, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger wird die Indizierung rechtskräftig. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verfassen eine schriftliche Entscheidung, die eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung enthält³⁷. Gegen die Indizierungsentscheidung kann auf verwaltungsrechtlichem Weg Berufung eingelegt werden. Da der Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß empirisch nicht zugänglich ist, wird hier auf anderes, zugängliches Material zurückgegriffen.

Die Grundlage meiner Analyse bilden das "Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften" (GjS) und die sich daraus ergebende Tätigkeit und Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS).

4.2 Das GjS als gesetzliche Grundlage der BPS

Der erste Absatz des § 1 GjS lautet: "Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen".

³⁵Ob eine solche Repräsentation überhaupt und wenn ja, wie erreicht werden kann, ist eine andere, grundsätzlichere Frage.

³⁶Hier sei noch einmal auf den oben angesprochenen Stabilisierungsmechanismus von BPS und Antragsberechtigten hingewiesen.

³⁷Bei dieser schriftlichen Entscheidung bleibt offen, inwieweit es sich um eine Wiedergabe der Meinung der Gremienvertreter handelt oder um eine Darstellung aus der Sicht des Vorsitzenden.

In diesem Absatz wird das aus kirchlicher und staatlicher Zensurpraxis bekannte Prinzip der Indizierung weiter fortgeführt. Eine indizierte Schrift unterliegt bestimmten Werbe- und Verbreitungsbeschränkungen, auf die ich noch im zweiten Teil der Mikroanalyse zu sprechen kommen werde. Der recht vage Begriff der sittlichen Gefährdung soll durch die im zweiten Satz beispielhaft aufgeführten Schriften präzisiert werden.

Die Gesetzesformulierung tangiert mit den Begriffen "Schrift" und "wirkend" Fragestellungen, die für die Text-, Literatur- und Medienwissenschaften zentral sind und die sich durch eine Reihe von Fragen kurz charakterisieren lassen:

- Was ist Verstehen und wie funktioniert es?
- Wie stellt man Verstehen "objektiv" fest?
- Was sind die Konsequenzen von Verstehen oder wie wirkt Verstehen? Und wie stellt man diese Wirkung "objektiv" fest?
- Gibt es Unterschiede zwischen literarischem und nicht-literarischem Verstehen?
- Wirkt literarisches Verstehen anders als nicht-literarisches Verstehen?

In dem oben zitierten Gesetzestext werden nun zwei Hypothesen rechtlich, d. h. normativ, kodifiziert. Beide Annahmen sind wissenschaftlich so kaum haltbar, da sie auf alltagstheoretischen Vorstellungen basieren. Diese Annahmen bilden aber die Grundlage für die Spruchpraxis der BPS. Sie lassen sich in etwa so formulieren:

1. Textbedeutungen sind in den Texten selbst enthalten und werden auch von verschiedenen Lesern identisch wahrgenommen.
2. Derartige in Texten, Bildern und Filmen "objektiv" enthaltene Bedeutungen sind die ausschlaggebenden Ursachen von Entwicklungen, die es zu verhindern gilt.

Beide Annahmen implizieren das Bild eines passiven Rezipienten, der Medienangeboten hilflos ausgeliefert ist. Damit sind in etwa Vorstellungen des behavioristischen Stimulus-Response-Modells getroffen, das nach Schulz (1982) und Schenk (1987) auch das historische Fundament der Medienwirkungs-

forschung bildet. Im Anschluß an technische Modelle der Nachrichtenübertragung wird von einem Transfermodell der Kommunikation ausgegangen, das nach den umfangreichen Analysen von Merten (1977) auch vielen Definitionen von Kommunikation zugrundeliegt. Das Transfermodell geht von folgender Vorstellung aus: In Kommunikationsvorgängen richtet ein Sender eine Botschaft über einen Kanal an einen Empfänger, dessen Zustand daraufhin in spezifischer Weise verändert wird. Oder auf die Kurzformel von Lasswell gebracht: "Who/says what/in which channel/to whom/with what effect?". In der Linguistik finden sich solche Vorstellungen z. B. in dem Sprachmodell von Jakobson (1960).

Dagegen zeigen neuere Ergebnisse der Psycholinguistik, der kognitiven Psychologie, der Textwissenschaften und benachbarter Disziplinen, daß **Bedeutungen in Kommunikationsprozessen nicht wie Gegenstände hin- und hertransportiert** werden³⁸. Texte tragen auch keine Bedeutungen objektiv in sich. Vielmehr bekommt erst in der konkreten Kommunikationssituation ein Text vom Rezipienten eine Bedeutung zugewiesen, indem er sein sprachliches Wissen, sein Weltwissen, seine Einschätzung des sprachlichen und nicht-sprachlichen Kontextes und seine Erinnerungen heranzieht, um den Text zu verstehen.

Wahrnehmen und somit auch Lesen und Verstehen sind aktive Prozesse. Textverstehen ist die kognitiv aktive und konstruktive Erarbeitung von Textbedeutung. Dabei gehen in den Verstehensprozeß, ebenso wie in die weitere Verarbeitung von Rezeptionsergebnissen, eine ganze Reihe von Faktoren ein: so z. B. individuelle Voreinstellungen, Motive, Werte, Normen, Interessen, Zielsetzungen, die Rezeptionssituation, individuelle Lebensbedingungen etc. Wirkungen müssen immer in dem gesamten Zusammenhang der Kommunikation gesehen werden und lassen sich nicht auf einzelne Faktoren reduzieren. Die neuere, schemaorientierte kognitive Psychologie und Psycholinguistik geht von Leser-Text-Interaktionen der Textverarbeitung aus, in der sogenannte bottom-up und top-down Prozesse ablaufen:

Beim Lesen werden nun die Interessen und Zielsetzungen sowie das Vorwissen des jeweiligen Lesers mit einem sprachlichen Wissensangebot konfrontiert. Durch Lesen werden Wissensstrukturen im Kopf des Lesers aufgebaut und verändert. Dabei wird die im Text konservierte Wissensstruktur jedoch nicht einfach in den Kopf des Lernenden hinübertransportiert und dort abgelagert. Vielmehr bedeutet das Verstehen eines Textes eine fortlaufende aktive Integration von Textwissen mit dem Vorwissen unter der Steuerung spe-

³⁸Beispielhaft sei hier nur hingewiesen auf die Arbeiten von Ballstaedt et al. (1981), Groeben (1982), Herrmann (1985), Hörmann (1978, 1981), Meutsch (1984, 1987), Nündel & Schlotthaus (1978), Rosenblatt (1978), und Schmidt (1980).

zieller Interessen und Zielsetzungen. Der Verstehensprozeß beruht auf der Interaktion zweier paralleler Verarbeitungsrichtungen (...). Die **aufsteigende** oder textgeleitete Verarbeitung wird durch das Textangebot ausgelöst und gesteuert. So wird durch den Text bestimmtes Vorwissen aktiviert oder bereitgestellt. Die **absteigende** oder schemageleitete Verarbeitung wird durch Vorwissen und Zielsetzungen gesteuert, die bestimmte Erwartungen und Suchprozesse auslösen. Im Verstehen sind so Text und Leser wechselseitig miteinander verbunden, deshalb kann von einer Leser-Text-Interaktion gesprochen werden.³⁹

4.3 Zur Spruchpraxis der BPS

Im Gegensatz zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Diskussion der Verstehensproblematik sind für die Indizierungstätigkeit der BPS das Transfermodell von Kommunikation und die daran geknüpfte Wirkungshypothese von zentraler Bedeutung. Denn ohne deren argumentative Schützenhilfe hätte diese Form von Jugendmedienschutz ihre Legitimationsbasis verloren und wäre gesellschaftlich nicht mehr zu rechtfertigen. Deshalb muß in einem Indizierungsverfahren eine bestimmte Eigenschaft einer Schrift festgestellt werden: ihre Eignung zur Jugendgefährdung. Im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens wird per Gesetzesvorgabe mit den beiden genannten Hypothesen operiert, wie ich anhand einiger Beispiele zeigen werde. So ist etwa bei Stefen (1983: 100) zu lesen:

Ob Medien "unsittlich" oder "kriegsverherrlichend" sind, ergibt sich auf Grund einer Inhaltsanalyse der einzelnen Medien.

Im Sinne des Transfermodells und im Sinne älterer hermeneutischer Vorstellungen von Verstehen wird zunächst nach der "Botschaft" einer Schrift gefragt. Die "Botschaft" ist per Inhaltsanalyse zu bestimmen. Auf diese Weise sollen also wertende Texteigenschaften wie "unsittlich" und "kriegsverherrlichend" problemlos und eindeutig ermittelbar sein, allein auf der Basis subjektiven Textverstehens und ohne Bezug auf konkrete Leser. Etwa nach dem Motto: So wie ich lese, lesen auch andere. Damit wird eine individuelle bzw. BPS-kollektive Lesart zur Basis einer Verwaltungsentscheidung gemacht. In der Spruchpraxis der BPS sieht dann die Inhaltsanalyse so aus, daß Texten eine bestimmte Botschaft unterstellt wird, die natürlich für alle Leser gleich sein soll. Hier ein Zitat aus der Indizierungsentscheidung einer Folge der Fernsehserie "Die Schwarzwaldklinik"⁴⁰:

Alles in allem ist es wahrscheinlich, daß bei jugendlichen, unerfahrenen und für solche Handlungen anfälligen Zuschauern folgende Botschaften des Fernsehfilms "Gewalt im Spiel" haften blei-

³⁹Ballstaedt et al. (1981: 18; Herv. i. O.).

⁴⁰Entscheidung Nr. 3600, BPS-Report 3/1986: 14.

ben: Die Verbrechen der Vergewaltigung und der gefährlichen Körperverletzung mittels eines Messers in den Bauch rammen sind nicht schlimm. Die Polizei ist zu dumm, den Täter zu fassen. Schließlich wird der Vater des Täters die Strafvereitelung schon straffrei besorgen.

Die jugendgefährdende Wirkung von Schriften wird dabei allein schon aufgrund "unsittlicher" oder "kriegsverherrlichender" Inhalte angenommen. Kunczik (1987: 180; Herv. A. B.), der ausgewiesenste deutsche Kenner der Problematik von Gewaltdarstellungen in Massenmedien, schreibt dagegen - hier auf das Fernsehen bezogen -:

Der direkte Schluß vom Inhalt auf die Wirkung ist unzulässig. Fernsehen ist keineswegs essentiell passiv, (...) sondern Fernsehen ist eine aktive Selektion bestimmter inhaltlicher Aspekte. Auch in bezug auf die Wirkung auf Kinder kann nicht direkt vom Inhalt auf die Wirkung geschlossen werden.

In der Praxis der BPS dagegen liest sich der direkte Schluß von Inhalten auf Wirkungen z. B. so:

Der Inhalt des Romans konzentriert sich auf die Propagierung krankhafter (devianter) Sexualhandlungen, nämlich sado-masochistischen (sic) und lesbischen (sic) Praktiken⁴¹. Damit läßt der Roman besorgen, daß die noch unfertigen, noch nicht durch Erfahrungen und genügenden eigenen geistigen Reifungsprozess (sic) in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotischen-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden jugendlichen Lesern (sic) in ihrer Entwicklung zu voll verantwortlichen Persönlichkeiten und Sexualpartner gestört werden.⁴²

In bezug auf Medieninhalte⁴³, die verrohend wirken oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizen, wird die zweite Medienwirkungsthese deutlich. So reflektiert etwa der derzeitige Leiter der BPS⁴⁴:

Ob eine Schrift, Schallplatte etc. "verrohend wirkt, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizt" oder aus sonstigen Gründen geeignet ist, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, ergibt sich nicht allein auf Grund des Inhaltes des betreffenden Buches etc. Es muß eine zusätzliche Wirkungsana-

⁴¹An dieser Stelle kann ich mir eine spitze Nebenbemerkung nicht verkneifen: Hier deutet sich das "wissenschaftliche" Niveau an, auf dem die BPS argumentiert, nämlich überholten alltagstheoretischen Vorstellungen wie von der Norm abweichend = krankhaft und das u. a. bezogen auf weibliche Homosexualität.

⁴²Entscheidung Nr. 3233: 14. In diesem Zitat findet sich auch die oben schon angesprochene Gärtner- und Gewächshausmetapher wieder.

⁴³Diese Trennung unterschiedlicher Medieninhalte erscheint mir recht künstlich. In beiden Fällen hat eine Interpretation der jeweiligen Schrift zu erfolgen, und in beiden Fällen muß ein Wirkungszusammenhang angenommen werden, da sonst keine Gefährdung vorläge.

⁴⁴Stefen (1983: 100).

lyse angestellt werden, was in Anbetracht des "Mankos der Wirkungsforschung" nicht ganz einfach ist.

Trotz der aus solchen Gründen erwartbaren Vorsicht liest sich die Wirkungsanalyse im Rahmen der Indizierung eines Kriminalromans von Nick Carter dann so:

Der jugendliche Rezipient **muß** nach der Lektüre des verfahrensgegenständlichen Romans **zwangsläufig** zu der Überzeugung kommen, Gewaltanwendung lohne sich stets und sei insbesondere dann gerechtfertigt, wenn sie im Dienste einer "guten" Sache begangen werden.⁴⁵

Hier wird das ganze Dilemma des rechtlichen Jugendmedienschutzes deutlich: Wirkungsanalysen von Texten, Bildern oder Filmen können von der BPS nicht angestellt werden. Sie wären nach dem Stand der Medienwirkungsforschung auch nicht auf den einen Faktor Inhalt reduzierbar. Die BPS ist deshalb auf vermutete Wirkungen bei Kindern und Jugendlichen angewiesen. Sie muß also so tun, als ob identisch rezipiert würde und als ob bestimmte Wirkungszusammenhänge bestünden. Dabei kann nur auf Evidenzen verwiesen werden, die nicht weiter gerechtfertigt werden.

Um jedoch Ihren Entscheidungen den notwendigen wissenschaftlichen Anstrich zu geben, greift die BPS bei ihren Wirkungsanalysen zurück auf einen Aufsatz von Selg, in dem es lediglich um "eine psychologische Stellungnahme und Erwiderung auf den fernseheigenen Bericht zum Thema 'Gewalt im Fernsehen'" geht⁴⁶. Selg propagiert darin in Anschluß an die Untersuchungen von Bandura das sogenannte "Lernen am Modell". Ausgangspunkt ist dafür eine Theorie des Beobachtungslernens, nach der Kinder durch Beobachten und Nachahmen mit Handlungsmustern versorgt werden.

Unter Modellen werden aber in diesem Zusammenhang nicht nur konkrete Interaktionen konkreter Individuen verstanden, die für die Sozialisation des Kindes eine Rolle spielen, sondern auch fiktive Roman- und Filmfiguren. Dabei muß die BPS von sehr starken Voraussetzungen ausgehen: Erstens wird eine Identifikation angenommen zwischen dem Rezipienten und der als Modell bezeichneten Figur; zweitens wird angenommen, daß die Medienrezeption von Kindern primär unter dem Gesichtspunkt sehr wirkungsvollen Lernens erfolgt und nicht so sehr unter dem der Unterhaltung. Wären diese Annahmen tatsächlich gerechtfertigt, dann müßten z. B. die audio-visuellen Medien in den Schulen einen ganz anderen Stellenwert besitzen und nicht lediglich als

⁴⁵Entscheidung Nr. 3241: 4; Herv. A. B.

⁴⁶Cf. Selg (1972).

nachgeordnete Illustrationsmöglichkeiten genutzt werden. Diese Annahmen sind jedoch auch in bezug auf violente Unterhaltungssendungen überhaupt noch nicht untersucht worden und erscheinen mehr als fraglich⁴⁷. Auch die Schlüsse, die aus den Experimenten von Bandura gezogen werden, bedürfen einer Klarstellung, wie sie z. B. Kunczik formuliert:

Es ist mit Sicherheit so, daß die erwachsenen Experten das ohne aggressive Absicht ausgeführte Verhalten der Kinder als aggressiv fehlinterpretieren. Das als aggressiv bezeichnete Verhalten ist wohl eher ein Indikator für das Aktivitätsniveau der Versuchspersonen als für Aggressivität.⁴⁸

Neben diesen starken Präsuppositionen, die das Konzept des Lernens am Modell entscheidend schwächen, ist noch auf weitere grundsätzliche Bedenken hinzuweisen. Ich gehe aus von der Explikation dieses Konzepts durch Bauer & Selg (1981: 7): Beim Lernen am Modell wird ein Verhalten durch die Beobachtung des Verhaltens anderer Personen ("Modelle") gelernt. Man lernt, was man gezeigt bekommt. Dabei unterscheidet man zwei Vorgänge im Lernenden: eine Aneignungs- und eine Ausführungsphase (Bandura 1976). Ein Fahrschüler sieht z.B. seinem Fahrlehrer beim Kupplungsvorgang zu und speichert das für ihn neue Verhaltensmuster im Gedächtnis (Aneignung). Später reproduziert er das beobachtete Verhalten (Ausführung).

Der Beobachter führt das am Modell gelernte neue Verhalten nur dann aus, wenn er motiviert ist und auf Erfolg hoffen kann. Nicht alles, was durch Beobachtung gelernt wird, wird ausgeführt.

In diesem Zitat wird ein generelles Problem dieses Ansatzes sehr deutlich: der Begriff des Lernens. Gehören zunächst noch Aneignung und Ausführung gemeinsam zum Lernerfolg, so wird zwei Sätze später Lernen mit Beobachten gleichgesetzt. Das ist ein sehr restriktiver und eigenwilliger Umgang mit dem Begriff des Lernens. Zumal wenn es um das Lernen von Verhaltensweisen gehen soll, müssen sich diese Verhaltensweisen auch irgendwie zeigen, um von Lernen und Lernerfolg sprechen zu können.

Ein ähnlich gelagertes Problem liegt im Übergang vom Beobachten zum reproduzierten Verhalten. Statt der Unterscheidung von Aneignung und Ausführung kann man in anderer Terminologie auch von know that und know how sprechen und daran das Problem verdeutlichen. Durch Beobachten läßt sich Wissen über know that und über know how erwerben. Dieses Wissen ist aber zu trennen von den an das know how geknüpften Fähigkeiten und von der Anwendung dieser Fähigkeiten. Denn auch das know how muß zunächst durch Übung erlernt werden; es läßt sich auch nicht einfach aus diesbezüglichen Wissens-

⁴⁷ Wer identifiziert sich schon gern mit einem Zombie oder gar mit einem seiner Opfer?

⁴⁸ Kunczik (1987: 176). Übrigens zeigt dieses Zitat mit dem Begriff des Fehlinterpretierens, daß schon auf der Ebene des wissenschaftlichen Beobachtens von Verhalten Verstehensprobleme involviert sind.

beständen ableiten und unmittelbar ausführen. So muß man das Fahrradfahren durch praktischen Umgang erwerben, obwohl man auch schon vorher über das Wissen der dabei notwendigen Bewegungsabläufe verfügen kann. Daher ist das geschilderte Fahrschulbeispiel **falsch**. Der Fahrschüler reproduziert **nicht** beobachtetes Verhalten, sondern er erwirbt durch u. U. langwieriges Üben das notwendige know how. Durch Beobachten hat er lediglich theoretisches Wissen erworben, aber noch lange keine praktischen Fertigkeiten. Der Erwerb von know that und know how und die tatsächliche Anwendung des know how sind deshalb strikt auseinanderzuhalten. Diese Unterscheidung und Ausdifferenzierung des Lernbegriffs ist von zentraler Bedeutung. Trifft man diese Unterscheidung nicht - wie im Falle des Lernens am Modell -, kann es zu den genannten Kurzschlüssen zwischen Beobachtung und Lernerfolg kommen, wenn nur die Beobachtung eines bestimmten Verhaltens zugrundeliegt.

In diesem Zusammenhang scheint auch das Transfermodell von Kommunikation und massenmedialer Wirkungen noch auf das "Lernen am Modell" unter dem Tenor nachzuwirken: hier vorgeführte Handlungsmuster, dort Nachahmung unter ähnlichen Voraussetzungen. In der Spruchpraxis der BPS wird auf andere Ergebnisse und Ansätze der Medienwirkungsforschung nicht weiter eingegangen⁴⁹. Lediglich auf die Katharsistheorie wird in dem Sinne verwiesen, daß sie "out" sei.

Auch Lautmann (1988: 58; Herv. i. O.) kommt in seiner kritischen Analyse der von ihm sogenannten "porno-psychologischen Schule"⁵⁰, zu der er auch Selg rechnet, zu einem identischen Befund:

Die Porno-Psychologie reduziert das vielschichtige Geschehen auf einen **doppelten Umdruck**: 1. der im Erotikum dargestellte Vorgang werde umstandslos in die Phantasie des Rezipienten umgesetzt; 2. die Phantasie werde dann notengetreu in sexuellem Handeln realisiert. So wenig man auch weiß - das ist gewiß: die Annahme des zweifachen Kopiereffekts ist falsch; weder sexuelle Phantasie noch sexuelles Handeln sind simples Klischee einer wahrgenommenen Pornographie.

Dieser doppelte Kopiereffekt geht, wie ich zu zeigen versucht habe, auch in bezug auf andere Medienangebote von falschen Voraussetzungen aus. Zu be-

⁴⁹ Hier sind z. B. noch zu nennen der "uses and gratifications approach", konsistenztheoretische Überlegungen wie etwa Festingers Theorie der kognitiven Dissonanz, der rezipienten-orientierte Ansatz, die Agenda-setting-Forschung und in bezug auf Wirkungen massenmedialer Gewaltdarstellungen die Thesen der Stimulation, der Habitualisierung, der Suggestion und die These der Wirkungslosigkeit

⁵⁰ Lautmann bezieht sich dabei auf eine bestimmte Richtung in der Psychologie, die sich auf die Erforschung der Wirkung von Pornographika anhand von Laborexperimenten spezialisiert hat. S. E. wird in diesen Experimenten ein Schadensdogma vorausgesetzt, das erst einmal empirisch nachzuweisen wäre; komplexe Motivationen und Handlungen werden auf der Basis einfacher Indikatoren untersucht; schließlich werden die im Labor erzielten Ergebnisse unvermittelt auf die Lebenswelt übertragen.

denken ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Wirkungen von Horror- und Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche nicht primär aus nachahmenden Verhaltensweisen oder Einstellungsänderungen bestehen, sondern hauptsächlich in der Erzeugung von Ängsten⁵¹. Fragt man nämlich einmal nach den Motiven, ergibt sich eine ganz andere Bewertung der Rezeption von Gewaltdarstellungen: "Jugendliche, die sich grausame Videos ansehen, benutzen diese Filme als Mittel zum Zweck, zur **Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen, die nicht nach Gewalterlebnissen streben**"⁵². Das Spiel mit der Angst, das Testen der eigenen Belastbarkeit, das Erreichen von Tabugrenzen und Trickfaszination scheinen jeweils wichtige Motive für die Rezeption solcher Medienprodukte in einem Kontext zu sein, der nach dem Einlassen auf solche Ängste Sicherheit verspricht. Diese Sicherheit bieten etwa das heimische Wohnzimmer, der Kinosaal oder die Rezeption in der Gruppe⁵³.

Im Gegensatz zu Selg kommt Kunczik (1980: 813) in seinem Forschungsbericht zu Gewaltdarstellungen im Fernsehen zu dem Ergebnis:

Insgesamt gesehen ist Fernsehgewalt für die Genese realer Gewalt ziemlich bedeutungslos. Die Fokussierung der Diskussion auf Mediengewalt lenkt darüber hinaus von wichtigeren Ursachen ab. Mit Sicherheit wird ein wesentlich größerer Teil von Kriminalität und Gewalt durch andere Faktoren, etwa durch den gegenwärtigen Jugendstrafvollzug, bewirkt als durch Fernsehgewalt. Weiter sind nicht die isoliert betrachteten Gewaltakte primär gewaltsteigernd, sondern eher die Handlungsumfelder, in denen sie angesiedelt sind.

Selgs Ansatz des "Lernens am Modell" kommt natürlich den im GJS postulierten Wirkungsannahmen und der Spruchpraxis der BPS entgegen. So findet sich z. B. in der Indizierungsentscheidung zur "Geschichte der O" folgende Passage:

Nach der Theorie des Lernens am Modell übernehmen Jugendliche Meinungen, emotionale Reaktionen und bestimmte Verhaltensweisen, die ihnen Modelle demonstrieren, besonders von mächtigen und erfolgreichen Modellen.

Als solche Modelle kommen in diesem Roman insbesondere in Betracht: Der brutale, rücksichtslose und egoistische Sadist Sir Stephen, der bei O wegen dieser seiner Eigenschaften mehr Erfolg hat, als der nicht so brutale Sadist Renè, wie O ausdrücklich äußert (S. 140).

Als Modell kommt ausserdem (sic) die O selbst in Betracht, wie die Autorin am Beispiel der fünfzehnjährigen Natalie, die in

⁵¹Cf. Kübler, Kuntz & Melchers (1987).

⁵²Henningsen & Strohmeier (1985: 100; Herv. A. B.).

⁵³An diesen Befund hätte auch die Medienpädagogik anzuknüpfen und vor der Wirkungsfrage dem Problem nachzugehen, warum sich überhaupt Kinder und Jugendliche für diesen Medienbereich interessieren und wie sie ihn nutzen.

Kenntnis der Mißhandlungen der O so sein will wie O, sehr deutlich demonstriert. **Außerdem zeigt dieses Beispiel, daß Jugendlichen die Darstellungen des Romans als glaubwürdig erscheinen.**⁵⁴

Ich möchte hier gar nicht auf den Widerspruch eingehen zwischen mächtigen und erfolgreichen Modellen auf der einen und der "O" als Modell auf der anderen Seite. Der letzte Satz des Zitats allein zeigt schon deutlich genug, daß die BPS bei ihren eigenen Wirkungsanalysen Schwierigkeiten hat, Wirklichkeits-, Beschreibungs- und Fiktionalitätsebene auseinanderzuhalten und unterschiedlich zu behandeln. Hier wird das Verhalten einer fiktiven Romanfigur als empirischer Beleg ausgegeben für die Wirkung dieses Romans auf jugendliche Leser. Das ist schon aus logischen Gründen ein Unding: 1. eine Romanfigur kann unmöglich den Roman selber lesen, in dem sie vorkommt; die Textebene ist als solche unüberwindbar; 2. von einem Autor einer Romanfigur in den Mund gelegte Sätze haben einen ganz anderen epistemologischen Status als die Lektüre dieser Sätze und sich möglicherweise daran anschließende Wirkungen. Der von Lautmann (1988) konstatierte doppelte Kopiereffekt scheint hier in einer neuen Variante durchgeschlagen zu haben.

Beispiele für diese Denkweise finden sich in vielen Entscheidungen der BPS. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht ergibt sich folgendes Bild. Auch in bezug auf fiktionale Darstellungen wird in vielen Indizierungsentscheidungen erstens so getan, als ob zwischen Realität, Darstellung von Realität und fiktionalen Darstellungen überhaupt keine Unterschiede bestünden; zweitens wird so getan, als ob zwischen allen drei Ebenen bedenkenlos und beliebig hin- und hergesprungen werden könnte und für alle drei Bereiche die gleichen Verhaltens- und Rezeptionsregeln gelten würden. Die einfachsten Grundvoraussetzungen der literarischen Rezeption, die schon Kinder beim Vorlesen von Märchen lernen, werden weitgehend mißachtet. Diese These verdeutliche ich an einem Beispiel aus der Entscheidung⁵⁵ zu dem Science-Fiction Roman "Die Wilden von Gor", der auf dem fiktiven Planeten Gor spielt, wo die Sklaverei herrscht:

Entgegen der Standardbegründung des Verlagsbevollmächtigten ist es auch nicht so, daß das Geschehen auf der irrealen Welt von Gor jegliche Beeinflussungsmöglichkeit jugendlicher Rezipienten verhindert. Zwar ist die Umwelt in Gor ins Fantastische gerückt, das Verhalten der auf Gor handelnden Personen kann dagegen durchaus Vorbildfunktion für das Verhalten auf der Erde haben. Es ist von zwischenmenschlichen Beziehungen geprägt, die ebenso auf der Erde auftreten können. Darüberhinaus sind nicht alle handelnden Personen und Wesen in dem verfahrensgegenständlichen Taschenbuch derartige Fantasiegestalten, daß sie nur auf Gor vorkommen, sondern es

⁵⁴Entscheidung Nr. 3233: 13; Herv. A. B.

⁵⁵Entscheidung Nr. 2681: 5.

treten auch Personen auf, die von der Erde geraubt und nach Gor gebracht wurden. Das Verhalten ihnen gegenüber ist auf keinen Fall so unreal, daß man nicht annehmen könnte, es könnte auf ein Verhalten der hiesigen Umwelt Einflüsse habe(n).

Die Verwischung von Real-, Beschreibungs- und fiktionaler Ebene werden ganz deutlich: Fantasiegestalten sind nur die Leute von Gor; von der Erde geraubte Personen sind keine Fantasiegestalten, also Beschreibungen von Realitäten; die "hiesige Umwelt" schließlich kann sich logisch nur auf die Realitätsebene selbst beziehen. Man braucht nicht erst Literaturwissenschaftler oder gar Logiker zu sein, um solche Ungereimtheiten zu bemerken. Aber nicht allein die Rezeption der BPS ist so bedenklich. Aus dieser Rezeption wird auf die vermutete Wirkung auf Jugendliche geschlossen, so als ob diese noch nicht gelernt hätten, zwischen Fiktion und Realität zu unterscheiden:

Besonders frustrierend für den jugendlichen Rezipienten muß erscheinen, daß auf dem Planeten Gor sexuelle Wünsche durch die Versklavung der Frau sofort und stets erfüllt werden, im Gegensatz zur Alltagsrealität, in der die Frauen als Mitmenschen, Partner, Gleichberechtigte eben nicht sexuell verfügbar sind (...). Gerade der Dissens zwischen der im Buch propagierten Handlung und der vom Jugendlichen erlebten Realität erweckt in durchschnittlichen Jugendlichen Frustration⁵⁶. Wunschvorstellungen nach einem Sklavenstaat bzw. nach einer Welt, in der alle Frauen nicht nur besonders hübsch sind, sondern auch sexuell dem Mann bedingungslos zur Verfügung stehen, werden beim Jugendlichen geweckt. Das Buch stimuliert Gewaltausübungen gegenüber Frauen und Mädchen. Es wird ein Herrschergehabe von Männern propagiert und damit eine sozialetische Desorientierung verstärkt.⁵⁷

Der inzwischen vertraute doppelte Kopiereffekt nach Lautmann bzw. das Transfermodell von Kommunikation mit nachfolgender Wirkungshypothese finden sich hier wieder. Daß man literarische Texte auf individuell sehr unterschiedliche Arten rezipieren kann und daß es dabei keine richtige oder falsche Lesart gibt, scheint in den Gremien der BPS noch nicht konsensfähig zu sein⁵⁸. Aufgrund ihrer dezidierten Text- und Wirkungsanalyse ist es dann auch nicht weiter überraschend im folgenden zu lesen:

Das Taschenbuch ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung tritt klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage. Ein Taschenbuch, das die Sklaverei verherrlicht, frauendiskriminie-

⁵⁶Dazu eine kleine Randbemerkung: Wenn Jugendliche tatsächlich durch die Lektüre frustriert werden, warum sollten sie überhaupt weiterlesen, anstatt das Buch zuzuklappen und wegzulegen? Die BPS muß wohl von der stillschweigenden Vermutung ausgehen, daß es sich bei den jugendlichen Lesern um lauter angehende Masochisten handelt!

⁵⁷Entscheidung Nr. 2681: 5.

⁵⁸Obwohl eine "Schriftstellerin" ein Mitglied des 3er-Gremiums war. Cf. das eingangs von 3.1 angesprochene Problem des Auswahlverfahrens der Gruppenbeisitzer.

rende Züge trägt und die Frau als williges Sexualobjekt zeigt, ist offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS.⁵⁹

Nach meinen Ausführungen zum Verstehen dürfte klar sein, daß es den "unvoreingenommenen Betrachter" nicht gibt. Jeder Wahrnehmungs- und Verstehensprozeß muß notwendigerweise von individuellen Erfahrungen, Kenntnissen und Vorannahmen ausgehen. Der "unvoreingenommene Betrachter" hat hier eine ganz andere Funktion. Mit diesem einfachen rhetorischen Trick kann jeder Kritiker der Entscheidung als "voreingenommen" abgestempelt werden. Und wer riskiert dann schon, sich für Schriften einzusetzen, denen etwas "Jugendgefährdendes" und "Unsittliches" anhaftet!

Aufgrund des nicht nachweisbaren kausalen Zusammenhangs zwischen Medieninhalten und Medienwirkungen reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes⁶⁰ seit 1971 der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung für eine Indizierung aus. Aus rechtlicher Sicht ist das auch die einzige realistische Betrachtungsweise: Wenn keine sicheren Wirkungszusammenhänge nachweisbar sind, Indizierungen jedoch beibehalten werden sollen, kann nur mit vermuteten Wirkungen operiert werden. Dadurch wird aber der Spekulation Tür und Tor geöffnet, zumal das gleiche Gericht nicht von "normalen" Jugendlichen ausgeht, sondern gefährdungsgeneigte, labile Kinder und Jugendliche als Maßstab für mutmaßliche Gefährdungen zugrundelegt. Der Beurteilungsspielraum der BPS ist demnach sehr weit und findet nur in willkürlichen Beurteilungen seine juristischen Grenzen⁶¹. Daher stellt sich zunächst einmal die Frage nach den verwendeten Kriterien für eine Eignungsprüfung zu einer sittlichen Gefährdung.

Das nicht gerade bedeutungsscharfe Indizierungskriterium der sittlichen Gefährdung wird in der ständigen Spruchpraxis der BPS ausgelegt durch den Begriff der sozialetischen Desorientierung oder in einzelnen Fällen auch mit dem Terminus "sozialetische Begriffsverwirrung"⁶².

Die Eignung einer Schrift zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch das Medium beeinträchtigt oder vereitelt werden.⁶³

⁵⁹Entscheidung Nr. 2681: 5. Es wurde hier nach dem vereinfachten Verfahren vorgegangen, das sonst nur Verwendung findet, wenn von einer dringenden Jugendgefährdung auszugehen ist.

⁶⁰BVerwG-Urt. vom 16. 12. 1971; NJW 1972: 596ff.

⁶¹Cf. dazu die neue Rechtsprechung des BVerwG seit 1987.

⁶²Vgl. Entscheidung Nr. 2908 in Spiering (1983: 222ff.)

⁶³Entscheidung Nr. 3221: 3.

Eignungskriterien für eine Indizierung sind also grundgesetzlich geschützte Werte sowie Gesetzesvorschriften. Einer dieser Werte ist die "Würde des Menschen". Nach Stefen (1983: 101) ist die Würde des Menschen getroffen, "wenn Menschen zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt werden". Durch den Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Würde des **konkreten** Menschen, also von Individuen angesprochen. In der Spruchpraxis der BPS wird mit diesem Wert jedoch auch in bezug auf fiktionale und symbolische Darstellungen operiert, also auf Schriften, mit denen gar kein Anspruch auf Wahrheit oder authentische Darstellung der Wirklichkeit verbunden wird. Sie dienen weitgehend der Unterhaltung, wobei man wie immer in bezug auf Geschmacksfragen unterschiedlicher Meinung sein kann. Hier ein Beispiel⁶⁴, das sich auf einen Kriminalroman von Mickey Spillane bezieht:

Das Taschenbuch verletzt die Würde des Menschen, weil Brutalitäten grausamster Art beschrieben werden, die von Menschen an Menschen verübt werden und somit der Mensch zum Objekt degradiert wird, was in beliebiger Weise mißhandelt werden kann.

Ein weiteres Zitat bezieht sich auf den oben schon einmal angesprochenen Science-Fiction Roman "Die Wilden von Gor"⁶⁵:

Durch die Schilderung und Verharmlosung der Sklaverei wird unser höchster Verfassungswert, die Würde des Menschen, an höchster Stelle der Verfassung postuliert, nämlich in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG, verletzt. Sklaven werden behandelt, als seien sie Sachen. Sie werden in Sklavengruben gehalten (S. 91). Sie gelten weniger als Staub unter den Füßen, S. 115. Die weiblichen Sklaven müssen wie Lasttiere arbeiten.

Hier treibt die BPS einen sehr metaphorischen Umgang mit dem Begriff der Würde des Menschen. Zugrundeliegt die oben schon erwähnte permanente Verwischung von Realität, nicht-fiktionalen und fiktionalen Darstellungen. Dadurch werden fiktionale Darstellungen prinzipiell auf eine Stufe gestellt etwa mit Peep-Shows oder Gewaltverbrechen. Das von der BPS erlaubte Maß an Gewaltdarstellung dürfte demnach mit dem Niveau von Bud Spencer und Terence Hill Filmen erreicht sein. Die BPS führt hier für ihren Zuständigkeitsbereich nur das fort, was sich als Rechtspraxis schon auf anderen Ebenen eingebürgert hat: Symbolische (schriftliche, bildliche, literarische, satirische) Darstellungen von Gewalt oder anderen Grundrechtsverletzungen werden in die Nähe von realen Straftaten gerückt⁶⁶. Die Möglichkeit dazu bietet das

⁶⁴Entscheidung Nr. 3246: 4. Dieses Zitat verdeutlicht auch die unter Juristen weit verbreitete Vorstellung, daß Darstellungen von Gewalt nicht zum Zwecke der Unterhaltung dienen dürften.

⁶⁵Entscheidung Nr. 2681: 4.

⁶⁶Cf. Hartwig (1978; 1980).

Strafrecht. Dazu eine Einschätzung der wohl auch heute noch so bestehenden Lage von Kienzle (1981:38):

Die BRD ist das einzige Land der Welt, in dem Gewaltdarstellungen in Massenmedien durch allgemeine Strafgesetze verboten sind (...). Über die falsch gestellte Gewaltfrage [gemeint ist der Widerspruch zwischen sozial tolerierter faktischer und gesetzlich bekämpfter symbolischer Gewalt, A. B.] ist es dem Staat gelungen, die Öffentlichkeit in >>sicherheitsempfindlichen<< Teilbereichen dem totalitären Kommunikationsmodell anzunähern: Symbolische Gegengewalt wird nicht nur tabuisiert und zensiert - es wird die ausdrückliche Identifikation mit der staatlichen Gewalt verlangt.

Genau von dieser Identifikation mit der staatlichen Gewalt scheint die BPS bei ihrer Beurteilung von Schriften auszugehen, wie ich hier nur für das Beispiel des Rechtsguts der Würde des Menschen zu zeigen versucht habe. Eine breiter angelegte Untersuchung wäre notwendig, um diese Vermutung weiter zu bestätigen.

An dieser Stelle möchte ich ein kurzes Fazit der bisherigen Mikroanalyse ziehen. Die Evidenzen, mit denen der Jugendmedienschutz arbeitet und arbeiten muß, um nicht seine Legitimation zu verlieren, basieren in bezug auf die Problembereiche Wahrnehmung, Verstehen, Wirkung und literarische Rezeption auf Annahmen, die nur ungenügend dem Stand der jeweiligen Forschung entsprechen. Stuke (1983: 199) geht noch einen Schritt weiter und spricht von einer "kommunikationswissenschaftlichen Ignoranz im 'Jugendmedienschutz'".

Aus der Sicht der beteiligten Wissenschaften ist zu fragen, ob der gesetzliche Jugendmedienschutz sich überhaupt noch unter Berufung auf die Wissenschaften legitimieren läßt, oder ob nicht vielmehr sinnvoller nach Alternativen für eine andere Form des Jugendmedienschutzes gesucht werden müßte.

Aus der Sicht der Medienpädagogik tut sich ebenfalls ein Konflikt auf. Die Wirkungshypothese des GjS und ihre Auslegungspraxis durch die BPS ergeben letztlich das Bild eines völlig passiven und labilen jugendlichen Rezipienten, der Medieninhalten völlig ausgeliefert ist, sich mit noch so absurden Gestalten identifiziert, seine Wertmaßstäbe und Lebenserfahrung nicht im sozialen Handeln mit anderen gewinnt, sondern ausschließlich aus Medien bezieht. **Dieses Bild widerspricht eklatant den reklamierten Zielvorstellungen derselben Jugendmedienschützer.** Darin liegt auch der Grundwiderspruch des gesetzlichen Jugendmedienschutzes: Angestrebt ist der geistig reife, moralisch gefestigte Jugendliche, der über ein kritisches Urteils-

vermögen verfügt und damit gegen jede mediale Gefahr gewappnet ist. Wie soll sich aber eine solche Persönlichkeit ausbilden, wenn auf der anderen Seite ein labiler Jugendlicher angenommen wird, der vor solchen Gefahren zu schützen ist und daher auch nicht lernen kann und darf, mit solchen Gefahren umzugehen und sich mit ihnen kritisch auseinanderzusetzen, damit er ihnen später als Erwachsener nicht unvorbereitet ausgeliefert ist. Eine sinnvolle Medienpädagogik und aktive Medienarbeit mit Jugendlichen erscheinen mir daher als die wirksamere Alternative zum gesetzlichen Jugendmedienschutz, zumal die prophylaktische Wirkung von Indizierungen vor allem auf Videofilme und Computerspiele sehr fraglich ist.

4.4 Auswirkungen des rechtlichen Jugendmedienschutzes auf das Literatursystem

Im zweiten und letzten Teil meiner mikroanalytischen Betrachtung geht es um die Konsequenzen, die Entscheidungen des rechtlichen Jugendmedienschutzes für das Literatursystem haben. Diese Konsequenzen verdeutlichen einen weiteren Konflikt, nämlich den zwischen gesetzlichem Jugendschutz und Literatursystem.

Der Anwendung des § 1 Abs. 1 GjS sind in Abs. 2 durch einen Gesetzesvorbehalt Grenzen gesetzt:

Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;

Weiterhin darf eine Schrift nicht indiziert werden

2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;

Damit komme ich zum sogenannten **Kunstvorbehalt**, der das Verhältnis von Jugendschutz und Kunst insbesondere Literatur tangiert. Der Gesetzestext scheint für den "unvoreingenommenen Betrachter" - um auf einen von Juristen häufig benutzten Terminus zurückzugreifen - eindeutig zu sein: Kunstwerke sind ohne Einschränkungen vom Zugriff des GjS ausgeschlossen oder in einer griffigeren Formulierung: Kunstschutz geht vor Jugendschutz.

In einem Grundsatzurteil von 1971 gab das BVerwGe diesen Grundsatz auf, indem es eine neue Interpretation des Wörtchens "dient" einführte:

Aus dem Wort "dient" in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS ergibt sich, daß nicht jedes Ergebnis künstlerischen Bemühens dem Jugendschutz schlechthin vorgeht, sondern nur ein solches, das ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern auch nach dem Gewicht, das das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Kunstwerke, die dem nicht genügen, können gegenüber den Erfordernissen des Jugendschutzes keinen Vorrang beanspruchen.⁶⁷

Um zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, wird die BPS auch gleich noch als Kunstrichter bestellt:

Die anhand der vorstehenden Merkmale zu treffende Entscheidung darüber, ob ein Werk der Kunst dient, enthält nicht anders als die Entscheidung über die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung einen erheblichen Einschlag wertender Elemente und ist zeitgebunden. Auch sie fällt daher in den Beurteilungsspielraum der Prüfstelle.⁶⁸

Wird der Sprachgebrauch des Wortes "dient" in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS so stark normiert und von einem Kunstwerk ein bestimmtes Niveau gefordert, dann hat man die rechtliche Basis dafür geschaffen, vor allem Texte der sogenannten Trivialliteratur verfolgen und indizieren zu können. Wenn überhaupt Kunst eines Schutzes bedarf, dann ist es aber genau dieser Bereich. In einer pluralistischen Gesellschaft mit einer demokratischen Grundordnung ist "große" oder "hohe" Kunst nie in Gefahr gewesen. Gerade die sogenannten "Niederungen" der Literatur, wozu in diesem Kontext z. B. auch Karikatur und Satire zu rechnen sind, bedürfen des besonderen gesetzlichen Schutzes. Von denen, die seit Jahren und Jahrzehnten für einen weiten Literaturbegriff eintreten⁶⁹, kennt jeder die Qualität, Funktion und Bedeutung, die Trivialliteratur und Alltagskultur haben bzw. haben können. Geht es aus juristischer Sicht nur um den Schutz und den Vorbehalt in bezug auf den künstlerischen Höhenkamm, dann wird mit dem GjS de facto der gleiche Zweck erreicht wie mit dem umstrittenen Weimarer "Schmutz- und Schund-Gesetz".

Besonders heikel wird die Angelegenheit noch dadurch, daß der Kunstvorbehalt in die Hände einer Institution gelegt wird, deren Aufgaben per definitionem im Bereich des Jugendschutzes und nicht im Bereich der Literatur liegen, die also Schriften nicht unter literarischen, sondern unter Aspekten einer potentiellen Jugendgefährdung interpretiert⁷⁰. Ein solches Kunstrichtertum "dient" sicherlich nicht dem Literatur- und Kunstsystem.

⁶⁷NJW 1972: 598.

⁶⁸Ebenda: 599.

⁶⁹Cf. Kreuzer (1975).

⁷⁰Unter diesem Aspekt bekommt das in 4.1 angesprochene Problem der Gruppenbeisitzer ein besonderes Gewicht.

Zwar werden in manchen Verfahren⁷¹ von den beteiligten Seiten literaturwissenschaftliche Gutachten herangezogen; in der Praxis stützt sich die BPS jedoch nur auf die Argumente und Interpretationen, die in ihr (Welt- und Jugend-) Bild passen⁷². Literaturwissenschaftliche Gutachten, die den Literaturbegriff an der Höhenkammliteratur festmachen wollen und literarisches Verstehen auf ihr eigenes Rezeptionsergebnis beschränken, gehen von festen Textbedeutungen aus und erweisen damit weder dem Jugendmedienschutz und der Literaturwissenschaft noch dem Literatursystem einen guten Dienst.

Mit 4 Grundsatzurteilen vom 3. 3. 1987 führt das BVerwGE eine neue Rechtsprechung ein, die die bisherige ablöst. Demnach ist der im GjS formulierte Kunstvorbehalt mit der in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleisteten Kunstfreiheit gleichzusetzen. Zugrundegelegt wird ein weiter Kunstbegriff, der der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht⁷³. Gleichzeitig wird aber mit dem § 6 GjS ein Weg gefunden, den Kunstvorbehalt durch die Hintertür wieder zu umgehen. Das BVerwGE unterscheidet in zwei seiner Grundsatzentscheidungen zwischen "jugendgefährdenden" und "schwer jugendgefährdenden" Schriften. Bei "jugendgefährdenden" Schriften ist demnach der Kunstvorbehalt zu gewährleisten, bei "schwer jugendgefährdenden" Schriften ist er abzulehnen. "Schwer jugendgefährdende" Schriften werden im § 6 GjS aufgeführt. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem gleichlautenden § 131 bzw. verweisen auf § 184 StGB, bei denen schon die Staatsanwaltschaft wegen Gewaltverherrlichung bzw. Pornographie ermittelt und nicht das GjS benötigt wird. In der Novellierung des GjS 1985 wurde dem § 6 noch ein dritter Absatz hinzugefügt, der so allgemein formuliert ist, daß er sich auch auf Kunst und Literatur beziehen läßt:

3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.⁷⁴

Im Sinne des § 6,3 GjS wurde die "Josefine Mutzenbacher" vom BVerwGE als schwer jugendgefährdend eingestuft und damit auf eine Stufe gestellt mit irgendwelchen Pornoheftchen. Auch Henry Millers "Opus Pistorum" fiel im Jahre 1988 durch die Indizierung der BPS demselben Paragraphen zum Opfer.

⁷¹So z. B. geschehen bei der "Geschichte der O", bei Norman Spinrads "Der stählerne Traum" oder der "Josefine Mutzenbacher".

⁷²Ähnlich willkürlich verfährt sie ja auch - wie ich gezeigt habe - mit den verwendeten Wirkungshypothesen.

⁷³Cf. die BVerfG-Entscheidung zum "Anachronistischen Zug", NJW 1985: 261ff.

⁷⁴Cf. jetzt auch die Rechtsprechung des BVerfG zu diesem Punkt, die eine Interpretation von "offensichtlich" liefert, die im Widerspruch zur gängigen Spruchpraxis der BPS steht (BPS- Report 3/88: 30ff.). In bezug auf literarische Texte dürfte danach m. E. mit der Offensichtlichkeit nicht mehr argumentiert werden können.

Den in diesem Verfahren eingeholten und vorgelegten Gutachten⁷⁵ kann man allerdings nur eine Alibifunktion für den pseudogerichtlichen Ablauf von Indizierungsverfahren bescheinigen. Denn wenn der Kunstvorbehalt auf "schwer jugendgefährdende" Schriften überhaupt nicht anzuwenden ist, kann man sich Kunst- und Literatursachverständige und damit auch viel Geld sparen, wenn sowieso von vornherein feststeht, daß eine Schrift "schwer jugendgefährdend" sei. Prinzipiell ist damit der BPS ein Hebel in die Hand gegeben, um den Kunstvorbehalt neutralisieren zu können.

Zum Schluß meiner Mikroanalyse möchte ich einige Konsequenzen aufzeigen, die den Konflikt zwischen Jugendmedienschutz und Literatursystem verdeutlichen. Man könnte sich ja auf den Standpunkt stellen: Indizierungen sind eine wichtige Maßnahme im Rahmen des Jugendschutzes; sie stellen noch lange keine Verbote und auch keine Erwachsenenzensur dar; indizierte Schriften unterliegen ja nur einem Verbreitungsverbot und einer Werbebeschränkung [cf. §§ 4 & 5 GjS]. Dabei vergißt man jedoch, daß sich aus einer Indizierung eines Buches schwerwiegende Folgen ergeben. Während z. B. indizierte Videofilme bisher noch⁷⁶ an Erwachsene ausgeliehen werden oder indizierte Filme im Spätprogramm der Fernsehanstalten gesendet werden dürfen, ist ein indiziertes Buch für den Verlag, den Buchhandel und den erwachsenen Leser praktisch "tot". Das Buch darf nur noch "unter dem Ladentisch" bzw. in Geschäften verkauft werden, die von Kindern und Jugendlichen nicht betreten werden dürfen. Aber wer denkt schon daran, ein Buch wie "Gebrauchsanleitung zum Selbstmord" von Guillon & Bonniec oder ein Spiel wie "Provopoli" in einem Pornoshop zu suchen? Der Leser bekommt keine Informationen mehr über die Existenz einer Textausgabe. Darüberhinaus wird über diese Tabuisierung bei Erwachsenen die Vorstellung erzeugt, mit einem indiziertem Buch etwas Unanständiges zu lesen bzw. "unsittlich" zu handeln. Aus der Sicht der Verlage "rechnet" sich ein indiziertes Buch nicht mehr. Es ist nicht nur der volle Mehrwertsteuersatz fällig, sondern die Lagerhaltungskosten werden viel zu hoch für Bücher, die kaum noch gefragt sind. Die Konsequenz: Die Auflage eines indizierten Buches wird in der Regel eingestampft, es verschwindet einfach vom Markt. Das Endergebnis ist schließlich, daß Erwachsenen vorgeschrieben wird, was sie lesen dürfen und was nicht. Das ist das, was man üblicherweise unter literarischer Zensur versteht.

⁷⁵In diesem Gutachten des Germanisten Gajek (cf. BPS-Report 2/1988: 10ff.) wird der Text von Henry Miller eindeutig so behandelt, wie auch andere literarische Texte behandelt werden.

⁷⁶Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, in dem ein Verleihverbot indizierter Videofilme vorgesehen ist

Daß die letzten Ausführungen durchaus nicht übertrieben sind, zeigt die Entscheidung des BVerwGe vom 16. 12. 1971:

Hingegen bestehen hinsichtlich des in § 5 Abs. 6 GjS geregelten Werbeverbots Bedenken, ob es noch "das gebotene und adäquate Mittel zum Schutz der Jugend" ist (...), insbesondere ob es der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Informationsfreiheit der Erwachsenen ausreichend Rechnung trägt. Das Werbeverbot kommt bei Einzelerzeugnissen, insbesondere Büchern, Schallplatten und Filmen, praktisch einem Verbot des Werkes gleich (...). Darin liegt eine sehr weitgehende Einschränkung der Informationsfreiheit Erwachsener.⁷⁷

5. Schlußbetrachtung

Aus der Makroperspektive handelt es sich, wie ich anhand von Beispielen auf der Mikroebene zu zeigen versucht habe, bei dem Verhältnis von Jugendmedienschutz und Literatur um einen Konflikt zweier disparater sozialer Systeme. Auf der gültigen gesetzlichen Basis stellt dieser Konflikt ein nicht auflösbares Dilemma dar. Die gesellschaftliche Ausdifferenzierung hat zu unterschiedlichen sozialen Systemen geführt, die relativ stabil sind⁷⁸ und über eine relative Autonomie verfügen. Diese Stabilität und Autonomie wird nicht zuletzt gewährleistet durch eine systemspezifische Konstruktion von Realität, die sich mit Realitätskonstruktionen anderer sozialer Systeme nicht zu decken braucht. So geht etwa der rechtliche Jugendmedienschutz unter Anwendung des GjS von einem Lesermodell, von Textverstehensmodellen und von Textwirkungsannahmen aus, die aus der Sicht der Textwissenschaften insbesondere für das Literatursystem nicht zu rechtfertigen sind. Überdies klaffen auch die Vorstellungen des rechtlichen und des pädagogischen Jugendmedienschutzes weit auseinander und lassen sich nicht mit dem Argument eines sogenannten "Flankenschutzes" des gesetzlichen Jugendmedienschutzes kaschieren. Medienpädagogik widerspricht dieser Form von Jugendmedienschutz, indem sie Kinder und Jugendliche als autonome Individuen begreift und mit ihnen aktive Medienarbeit betreibt, um gemeinsam Probleme und angebliche Gefahren anzugehen.

Es geht bei diesem Dilemma aber nicht nur um die unterschiedliche Konstruktion von Realität. Aufgrund der rechtlichen Situation führen Annahmen und Entscheidungen in einem sozialen Bereich zu direkten Konsequenzen in einem anderen, nämlich zu nicht unbedenklichen Eingriffen in das soziale System Literatur. Das Literatursystem als solches ist dadurch in seiner

⁷⁷NJW 1972: 597.

⁷⁸Das Literatursystem "besteht" in seiner derzeitigen Form schon seit mehr als zweihundert Jahren; cf. jetzt Schmidt (1989).

Existenz als soziales System natürlich nicht gefährdet, da die Eingriffe nur punktuell und z. B. in Relation zu den publizierten Titeln relativ geringfügig sind.

Zum Schluß meiner Betrachtung steht die Frage: (Wie) lassen sich die Konflikte zwischen gesetzlichem Jugendmedienschutz auf der einen Seite und Literatur- und Wissenschaftssystem auf der anderen Seite beheben bzw. wie kann man mit ihnen umgehen? Ansätze dazu sehe ich auf verschiedenen Ebenen.

Die einfachste aber auch die radikalste Lösung der beschriebenen Konflikte wäre die Auflösung der BPS. Dazu bedarf es einer parlamentarischen Entscheidung. Wie ich jedoch in der Makroanalyse deutlich gemacht habe, hat sich die BPS in den letzten 10 - 15 Jahren als Institution stabilisiert. Solange die gegenseitige Legitimierung von Antragstellern und BPS aufrechterhalten werden kann, solange Politiker auf die BPS als ihren Beitrag zum Jugendmedienschutz verweisen können wollen, solange brisante Themen wie "Gewaltvideos" und "PorNo-Feldzug" in der Öffentlichkeit präsent sind und kontrovers diskutiert werden, solange, denke ich, ist auch mit dem weiteren Bestehen der BPS zu rechnen, ohne daß sich irgendetwas an der Entscheidungspraxis ändern dürfte. Die Lobby, die die BPS schließlich besitzt, ist vielschichtig und nicht gerade klein.

Auf der Ebene der beteiligten Wissenschaften sehe ich keine Möglichkeit einer endgültigen Behebung des Konflikts. Als Literaturwissenschaftler plädiere ich jedoch im Hinblick auf das Problem von Gutachten für eine Literaturwissenschaft, die praxisrelevant, und d. h. anwendungsorientiert operiert⁷⁹. Im Rahmen einer solchen Literaturwissenschaft werden keine Textinterpretationen mehr durchgeführt, weil sie sich am Text empirisch nicht objektivieren lassen⁸⁰ und eher etwas über den jeweiligen Standpunkt des Interpreten zu erkennen geben als über den Text. In einem konkreten Fall wäre dem literatursystemischen Kontext nachzugehen, in dem der betreffende Text steht. Es wäre zu untersuchen, ob der Text im Literatursystem selbst als literarischer Text behandelt wird, d. h. ob und unter welchen spezifischen Bedingungen der Text produziert, vermittelt, rezipiert und verarbeitet worden ist. Geht aus dieser Analyse hervor, daß der Text von Teilnehmern am Literatursystem für literarisch - unter welchem spezifischen Literaturbegriff auch immer - gehalten wird und nicht etwa für einen pragmatischen Gebrauchstext, dann kann auf dieser empirisch abgesicherten Basis

⁷⁹Cf. NIKOL (1986).

⁸⁰Wie ich oben gezeigt habe, liegen Bedeutungen nicht in Texten verborgen, sondern sie konstituieren sich erst im Leseprozeß unter der Beteiligung ganz unterschiedlicher Faktoren.

ohne weiteres der Kunstvorbehalt wirksam werden. Ein Gutachten im Rahmen einer anwendungsorientierten Literaturwissenschaft könnte neben fallbezogenen Besonderheiten auf die grundlegenden "Spielregeln" des Literatursystems hinweisen und diese den Vertretern des rechtlichen Jugendschutzes verdeutlichen, um sie für den Bereich der Literatur eher zu sensibilisieren. Auf diese Weise könnten Veränderungen in den Beratungen und Entscheidungen erreicht werden. Aus systemtheoretischer Sicht liegt mit diesem Vorschlag auch eine Form der Steuerung des Jugendschutzes von außen vor. Es gibt jedoch erhebliche Unterschiede zur Art der Einflußnahme, wie sie von der BPS ausgeht⁸¹. Denn dieser Vorschlag läuft nicht darauf hinaus, das Schwergewicht der BPS von Jugendschutz nun auf die Literatur zu verlagern. Abgezielt wird auf den Kunstvorbehalt, der von der BPS laut GjS immer schon mit zu berücksichtigen ist. Daher bestehen in der BPS notwendigerweise gewisse Annahmen über ein anderes soziales System. Der obige Vorschlag könnte daher zu einer differenzierteren - um das Wort "richtigen" zu vermeiden - Betrachtung des Literatursystems und damit auch von literarischen Texten führen.

Schließlich bieten sich noch Möglichkeiten auf Seiten der Verlage und Autoren an, sich mit dem Konflikt auseinanderzusetzen. Ihnen steht das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung, mit dem sie den langen Weg durch die Instanzen beschreiten können. Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Antrag bei der BPS auf Listenstreichung zu stellen, wenn die Indizierungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben zu sein scheinen. Ein aktuelles Beispiel für dieses Vorgehen ist die Listenstreichung von Pitigrillis 'Kokain', die auf Antrag des Rowohlt-Verlages erfolgte. Im GjS selbst ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens nicht geregelt, sie ist im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Somit kann ein Verlag, der von der Literarizität seines Produktes überzeugt und an dessen Verbreitung interessiert ist, durch einen Antrag auf Listenstreichung noch einmal Gehör bei der BPS erlangen. Das garantiert zwar noch nicht einen Erfolg, zwingt aber die BPS dazu, sich mit Argumentationen aus literatursysteminterner Sicht auseinanderzusetzen und evtl. ihre Entscheidungskriterien in bezug auf Literatur zu überdenken.

⁸¹In meiner Mikroanalyse in 4.2 bin ich darauf eingegangen.

6. Literaturverzeichnis

- BALLSTAEDT, Steffen-Peter et al. 1981. Texte verstehen, Texte gestalten. München, Wien, Baltimore: Urban & Schwarzenberg.
- BARTELS, Klaus 1984. "Die elektronische Pest? Kultur, Ansteckungsangst und Video". In: Rundfunk und Fernsehen 32, 4, 491-506.
- BAUER, Mathilde/SELG, Herbert 1981. "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen? Ergebnisse neuerer Untersuchungen, interpretiert im Rahmen der Theorie des Lernens am Modell". In: BPS-Report 1981, 5, 6-15.
- DICKFELDT, Lutz 1979. Jugendschutz als Jugendzensur. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik öffentlicher Bewahrpädagogik. Bensheim: Päd.-Extra-Buchverlag.
- DRÖGE, Franz 1983. "Jugendschutz und Medienpädagogik". In: WODRASCHKE, Georg (Hg.) 1983, Jugendschutz und Massenmedien. München: Ölschläger, 25-34.
- GROEBEN, Norbert 1982. Leserpsychologie: Textverständnis - Textverständlichkeit. Münster: Aschendorff.
- GROTH, Hans-Jürgen P. 1988. "Bundesprüfstelle und Freiheit der Kunst". In: DANKERT, Birgit / ZECHLIN, Lothar (Hg.) 1988, Literatur vor dem Richter.-Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur. Baden-Baden: Nomos, 185-194.
- HARTWIG, Helmut 1978. "Hakenkreuz in Comic-Form - was darf die Karikatur?". In: KNÖDLER-BUNTE, Eberhard / PREUSS-LAUSITZ, Ulf / SIEBEL, Werner (Hg.) 1978, Normalzustände.-Politische Kultur in Deutschland. Berlin: Verlag Ästhetik und Kommunikation, 231-250.
- DERS. 1980. "Von der Wirklichkeit symbolischer Widerstandsformen: Verbote von Karikaturen". In: HERDING, Klaus / OTTO, Gunter (Hg.) 1980, "Nervöse Auffangorgane des inneren und äußeren Lebens" Karikaturen. Giessen: Anabas-Verlag, 337-352.
- HEINRITZ, Charlotte 1985. "'Bedrohte Jugend - drohende Jugend'? Jugend der fünfziger Jahre im Blick des Jugendschutzes". In: FISCHER, Arthur / FUCHS, Werner / ZINNECKER, Jürgen (HG.) 1985, Jugendliche und Erwachsene '85.-Bd. 3 Jugend der fünfziger Jahre - heute. Opladen: Leske & Budrich, 293-319.
- HENNINGSEN, Dagmar / STROHMEIER, Astrid 1985. Gewaltdarstellungen auf Video-Cassetten. Ausmaß und Motive jugendlichen Gewaltvideokonsums. Bochum: Studienverlag Dr. N. Brockmeyer.
- HERRMANN, Theo 1985. Allgemeine Sprachpsychologie. Grundlagen und Probleme. München, Wien, Baltimore: Urban & Schwarzenberg.
- HÖRMANN, Hans 1978. Meinen und Verstehen. Grundzüge einer psychologischen Semantik. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- DERS. 1981. Einführung in die Psycholinguistik. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- HUPE, Alfred 1981. "Jugendschutz in der Öffentlichkeit". In: TILLMANN, Bertold / GERNERT, Wolfgang (Hg.) 1981, Jugendschutz in der Jugendhilfe.-Eine Arbeits- und Planungshilfe für die örtliche Praxis. Opladen: Leske & Budrich, 61-67.
- JAKOBSON, Roman 1960. "Linguistics and Poetics". In: SEBEOK, Thomas A. (ed.), Style in language. New York: Wiley, 350 - 377.
- KIENZLE, Michael 1981. "Logophobie. Zensur und Selbstzensur in der BRD. Ein geschichtlicher Abriß". In: KIENZLE, Michael / MENDE, Dirk (Hg.) 1981, Zensur in der Bundesrepublik.-Fakten und Analysen. München: Heyne, 14-50.
- KREUZER, Helmut 1975. Veränderungen des Literaturbegriffs. Fünf Beiträge zu aktuellen Problemen der Literaturwissenschaft. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- KÜBLER, Hans-Dieter / KUNTZ, Stefan / MELCHERS, Christoph B. 1987. Angst wegspielen. Mitspieltheater in der Medienerziehung. Herausgegeben von Stefan Kuntz. Opladen: Leske & Budrich.
- KÜBLER, Hans-Dieter / STOFFERS, Manfred 1985. Jugendmedienschutz. Anforderungen - Schutzpotential - Leistungsgrenzen. Gutachten im Auftrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- KUNCZIK, Michael 1980. "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Besteht Anlaß zum umdenken?". In: Media Perspektiven 1980, 12, 803-814.
- DERS. 1987. "Gewaltforschung". In: SCHENK, Michael 1987, Medienwirkungsforschung. Tübingen: J.C.B. Mohr, 167-193.
- LAUTMANN, Rüdiger 1988. "Die neue Gefährlichkeit der Pornographie. Politische Kampagnen und psychologische Wirkungsforschung". In: Zeitschrift f. Sexualforschung 1, 1, 45-67.
- LUHMANN, Niklas 1984. Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- MEUTSCH, Dietrich 1984. "Wie 'entsteht' ein verständlicher Text?". In: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 55, 86 - 112.
- DERS. 1987. Literatur verstehen. Eine empirische Studie. Braunschweig, Wiesbaden: Vieweg.
- NÜNDEL, Ernst / SCHLOTTHAUS, Werner 1978. Angenommen: Agamemnon. Wie Lehrer mit Texten umgehen. München, Wien, Baltimore: Urban & Schwarzenberg.
- MERTEN, Klaus 1977. Kommunikation. Eine Begriffs- und Prozeßanalyse. Opladen.
- NAGL, Manfred 1988. "Die Pädagogisierung der Kindheit und Jugend durch Zensur". In: DANKERT, Birgit / ZECHLIN, Lothar (Hg.) 1988, Literatur vor dem Richter.-Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur. Baden-Baden: Nomos, 169-183.
- Arbeitsgruppe NIKOL (Hg.) 1986. Angewandte Literaturwissenschaft. Braunschweig, Wiesbaden: Vieweg.
- REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN (Hg.) 1984. Machtlos gegen Videogewalt? Eine Arbeitshilfe zur Videoaufklärung in den Schulen. Köln.
- ROSENBLATT, Louise M. 1978. The reader, the text, the poem. The transactional theory of the literary work. London, Amsterdam: Southern Illinois University Press.
- SCHEFOLD, Dian 1988. "Jugendmedienschutz im freiheitlichen Rechtsstaat. Juristische Gesichtspunkte zur Wirksamkeit und Problematik des Jugendmedienschutzes". In: DANKERT, Birgit / ZECHLIN, Lothar (Hg.) 1988, Literatur vor dem Richter.-Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur. Baden-Baden: Nomos, 93-121.
- SCHENK, Michael 1987. Medienwirkungsforschung. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- SCHMIDT, Siegfried J. 1980. Grundriß der Empirischen Literaturwissenschaft I. Braunschweig, Wiesbaden: Vieweg.
- DERS. 1989. Die Emergenz des Literatursystems im 18. Jahrhundert. MS Siegen.
- SCHULZ, Winfried 1982. "Ausblick am Ende des Holzweges. Eine Übersicht über die Ansätze der neuen Wirkungsforschung". In: Publizistik 1982, 1/2, 49-73.
- SELG, Herbert 1972. "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien". In: STEFEN, Rudolf (Hg.) 1972, Über massenmediale Gewaltdarstellungen. Bonn: BPS, 11-37.
- SPIERING, Theodor 1983. "Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung zum Jugendmedienschutz in der Bundesrepublik Deutschland". In: WODRASCHKE, Georg (Hg.) 1983, Jugendschutz und Massenmedien. München: Ölschläger, 205-249.
- STEFEN, Rudolf 1983. "Jugendmedienschutz in der Bundesrepublik Deutschland". In: WODRASCHKE, Georg (Hg.) 1983, Jugendschutz und Massenmedien. München: Ölschläger, 99-105.

- DERS. 1986. "Die Rechtsgrundlagen des Jugendmedienschutzes". In: BPS-Report 1986, 2, 1-7.
- DERS. 1988. "Literatur vor dem Richter - aus der Sicht der Bundesprüfstelle". In: DANKERT, Birgit / ZEHLIN, Lothar (Hg.) 1988, Literatur vor dem Richter.-Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur. Baden-Baden: Nomos, 123-154.
- STUKE, Franz R. 1983. "Wider die kommunikationswissenschaftliche Ignoranz im 'Jugendmedienschutz' - Eine Philippika". In: WODRASCHKE, Georg (Hg.) 1983, Jugendschutz und Massenmedien. München: Ölschläger, 199-203.
- VOGELS, Walter 1967. Erziehung und Jugendschutz. Hamm: Hoheneck.
- WODRASCHKE, Georg (Hg.) 1983. Jugendschutz und Massenmedien. München: Ölschläger.